

Öffentliche Ausschreibung

Sachbearbeitung:

Name: Frau Habereder
Telefon: (08141) 519-411
Telefax: (08141) 519-522
E-Mail: melanie.habereder@awb-ffb.de
Zimmer: C 203

Aktenzeichen:

Ihre Nachricht vom:
Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: AWB-8700-7/3

Datum: 25.10.2024

Abholung und ordnungsgemäße, schadlose Verwertung von Alttextilien / Altschuhe; Öffentliche Ausschreibung

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Fürstenfeldbruck beabsichtigt die Abholung und ordnungsgemäße, schadlose Verwertung von Alttextilien / Altschuhe aus den Wertstoffhöfen des Landkreises Fürstenfeldbruck im Wege der Öffentlichen Ausschreibung zu vergeben. Beiliegend erhalten Sie hierzu die entsprechenden Vergabeunterlagen, die sich wie folgt zusammensetzen:

1. Bewerbungs- und Angebotsbedingungen (zum Verbleib beim Bieter)
2. Leistungsbeschreibung (zum Verbleib beim Bieter)
 - Anlage 1: Landkreiskarte
 - Anlage 2: Standorte Sammelcontainer je Los (Blätter 1 - 3)
 - Anlage 3: Öffnungszeiten große Wertstoffhöfe
 - Anlage 4: Verpflichtungserklärungen Schlüssel
3. Vertragsentwurf (zum Verbleib beim Bieter)
4. Bietererklärungen A bis J
5. Angebotsblätter
6. Checkliste „Nachweise“ (zum Verbleib beim Bieter)
7. Rücksendeaufkleber

Auskünfte, Antworten der Vergabestelle und Bieterinformationen werden den Bietern von der Vergabestelle ausschließlich über www.awb-ffb.de/ausschreibungen online zur Verfügung gestellt. Als Bieter haben Sie sich regelmäßig darüber zu informieren, ob auf dieser Seite Bieterinformationen für alle Bewerber, die die Vergabeunterlagen ergänzen oder ändern, eingestellt wurden.

Postanschrift

Postfach 14 31
82244 Fürstenfeldbruck

Hausanschrift

Münchner Straße 33
82256 Fürstenfeldbruck
mit ÖPNV erreichbar

Sprechzeiten

Montag bis Freitag
8.00 bis 12.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Telefon/Fax

Telefon-Vermittlung
(0 81 41) 519-0
Telefax
(0 81 41) 519-5 22

E-Mail/Internet

info@awb-ffb.de
www.awb-ffb.de

Kontoverbindung

Sparkasse FFB
IBAN:
DE47700530700001278621
BIC:
BYLADEM1FFB

USt.-IdNr.

DE128255083

Wenn Sie sich als Bieter für dieses Vergabeverfahren registrieren lassen, werden Sie über neu eingestellte Anschreiben an alle Bewerber informiert. Zur Registrierung für dieses Vergabeverfahren senden Sie unter Angabe Ihrer Kontaktdaten eine E-Mail an vergabestelle@awb-ffb.de.

Mit freundlichen Grüßen
gez.

Habereder

BEWERBUNGSBEDINGUNGEN

1. Auftraggeber (Vergabestelle)

Landkreis Fürstenfeldbruck
Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Fürstenfeldbruck (AWB)
Münchner Straße 33
82256 Fürstenfeldbruck

vergabestelle@awb-ffb.de
www.awb-ffb.de/ausschreibungen

2. Verfahrensart

Öffentliche Ausschreibung nach Unterschwellenvergabeverordnung (UVgO)

3. Form, in der Angebote einzureichen sind

Ihr Angebot gegenüber dem Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Fürstenfeldbruck besteht aus:

- ▶ dem vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Angebotsvordruck
- ▶ den vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Bietererklärungen A bis J (= Eigenerklärungen zu Eignung und sonstigen Erklärungen bzw. Nachweisen gemäß Punkt 13 dieser Bewerbungsbedingungen)
- ▶ den in Punkt 13 unter „Technische Leistungsfähigkeit“ genannten Angaben und Nachweise als gesondert beizulegenden Unterlagen – mit Ausnahme der Referenzen, die sich in den Bietererklärungen A bis J befinden -.

Darüber hinaus ist Folgendes zu beachten:

Bei der Abgabe eines Angebotes ist das von der ausschreibenden Stelle übersandte Angebotsblatt zu benutzen. Es sind für die angebotene Leistung alle in dem Angebotsblatt aufgeführten offenen Positionen auszufüllen. Es sind ausschließlich die dafür vorgesehenen Stellen auszufüllen.

Änderungen oder Ergänzungen am Angebotsvordruck sind nicht zulässig.

Änderungen, Ergänzungen, Berichtigungen der eigenen Eintragungen / Angaben müssen zweifelsfrei sein.

Sofern dem Bieter Erläuterungen zur besseren Beurteilung seines Angebotes notwendig erscheinen, sind diese dem Angebot beizufügen.

Etwaige Änderungen, Ergänzungen und Berichtigungen nach Angebotsabgabe sind in einem verschlossenen Umschlag und innerhalb der Angebotsfrist einzureichen.

Die Rücknahme des Angebotes kann innerhalb der Angebotsfrist schriftlich oder per Telefax erfolgen.

Es ist darauf zu achten, dass ein Handlungsbevollmächtigter benannt ist und das Angebot an den gekennzeichneten Stellen unterschrieben und mit einem Firmenstempel versehen ist.

Das Angebot ist vollständig abzugeben. Unvollständig und nicht ausschreibungskonform abgegebene Angebotsunterlagen können zum Ausschluss vom Wettbewerb führen. Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen.

Das Angebot ist bis zum Abgabetermin in einem verschlossenen Umschlag an den

Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Fürstenfeldbruck
Münchner Straße 33
Sachgebiet Sonderkasse (Zimmer C 109)
82256 Fürstenfeldbruck

zu senden oder dort innerhalb der Sprechzeiten abzugeben.

Der Umschlag ist außen mit der Anschrift des Bieters und dem diesen Unterlagen beiliegenden Aufkleber zu versehen.

Hinweis: Der Rücksendeaufkleber ist immer auf das Kuvert zu kleben (unabhängig davon ob Sie das Angebot übersenden bzw. überreichen).

Bietergemeinschaften haben in den Angeboten jeweils die Mitglieder sowie eines ihrer Mitglieder als bevollmächtigten Vertreter für den Abschluss und die Durchführung des Vertrages zu benennen.

Die Angebote sind durch die Bieter verbindlich abzugeben. Wird ein Angebot mit dem Zusatz versehen, dass der Abschluss des Vertrages z. B. noch der Zustimmung des Vorstandes oder sonstiger Gremien bedarf, fehlt es an der Verbindlichkeit des Angebotes. Damit ist das Angebot zwingend von der Wertung auszuschließen.

4. Vertrauensschutz / Information zum Zugriff auf die Vergabeunterlagen

Die Vergabeunterlagen werden ab 25.10.2024 für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang unentgeltlich auf der Homepage des AWB eingestellt.

5. Art und Umfang der Leistung / Ort der Leistungserbringung

Abholung und ordnungsgemäße, schadlose Verwertung von Alttextilien / Altschuhe aus den Wertstoffhöfen des Landkreises Fürstenfeldbruck.

Leistungszeitraum: 01.01.2025 bis 31.12.2025, keine Verlängerungsoption

6. Ggf. Anzahl, Größe und Art der einzelnen Lose

Eine teilweise Leistungserbringung ist wie folgt möglich:

Los 1: Abholung und ordnungsgemäße, schadlose Verwertung von Alttextilien / Altschuhe aus den Wertstoffhöfen der landkreisangehörigen Gemeinden /Städten (inkl. Ortsteile) Adelshofen, Althegnenberg, Egenhofen, Fürstenfeldbruck, Oberschweinbach, Hattenhofen, Jesenwang, Maisach, Mammendorf und Mittelstetten

Los 2: Abholung und ordnungsgemäße, schadlose Verwertung von Alttextilien / Altschuhe aus den Wertstoffhöfen der landkreisangehörigen Gemeinden /Städten (inkl. Ortsteile) Alling, Emmering, Germering, Grafrath, Kottgeisering, Landsberied, Moorenweis, Schöngeising und Türkenfeld

Los 3: Abholung und ordnungsgemäße, schadlose Verwertung von Alttextilien / Altschuhe aus den Wertstoffhöfen der landkreisangehörigen Gemeinden /Städten (inkl. Ortsteile) Eichenau, Gröbenzell, Olching und Puchheim

Es können Angebote für ein oder mehrere Lose abgegeben werden.

7. Ggf. Zulassung von Nebenangeboten

Die Abgabe von Nebenangeboten ist nicht zugelassen.

8. Ausführungsfrist

01.01.2025 bis 31.12.2025

9. Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können bzw. elektronische Adresse, unter der die Vergabeunterlagen abgerufen werden können

Wie 1.)

10. Angebotsfrist / Bindefrist

Das Angebot ist bis spätestens Freitag, 15.11.2024, 10:00 Uhr zu übersenden oder abzugeben.

Die Frist, während der Sie an Ihr Angebot gebunden sind, dauert bis einschließlich 15.12.2024.

11. Höhe der Sicherheitsleistung

Der Auftragnehmer hat eine selbstschuldnerische Bürgschaft (Bankbürgschaft) in Höhe von 5 % vom Gesamtauftragswert bis spätestens 13.01.2025 vorzulegen. Weitere Anforderungen an die Bürgschaftserklärung sind unter dem jeweiligen Paragraphen „Sicherheiten“ und „Außerordentliche Kündigung“ in dem Vertragsentwurf aufgeführt. Eine Bestätigung des Bieters oder die Vorlage einer Bankerklärung ist im Angebot nicht erforderlich.

12. Zahlungsbedingungen

Die Abrechnung (Gutschrift) erfolgt kalendermonatlich durch den Auftragnehmer. Der Eingang der Abrechnungen beim Auftraggeber und der Eingang der entsprechenden Vergütung auf dem Konto des Auftraggebers haben spätestens am 10. des dem Leistungsmonat folgenden Kalendermonats zu erfolgen.

13. Unterlagen zur Beurteilung der Eignung des Bewerbers / Bieters

Zum Nachweis der Eignung sind vom Bieter folgende Erklärungen dem Angebot beizufügen:

Persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers sowie Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister

- Angaben zum Bieter (Rechtsform, Ansprechpartner, KMU, Eignungsleihe)
- Eigenerklärung bzgl. Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetz, Arbeitnehmer-Entsendegesetz, Mindestlohngesetz
- Eigenerklärung Bezug Russland
- Nachweis der Befähigung des Bieters zur Berufsausübung: Eintrag in einem einschlägigen Berufs- oder Handelsregister
- Eigenerklärung über das Nichtvorliegen der in den Auftragsunterlagen genannten Ausschlussgründe
- Eigenerklärung bzgl. unzulässiger wettbewerbsbeschränkender Absprachen / Maßnahmen, Leistungsübernahme, Fragenbeantwortung, Prüfung der sachlichen und örtlichen Verhältnisse und zu wissentlichen falschen Erklärungen
- Eigenerklärung über das Vorliegen einer gültigen Zertifizierung als Entsorgungsfachbetrieb gem. § 56 KrWG für das Sammeln, Lagern und Aufbereiten von Alttextilien gem. Abfallverzeichnisverordnung (AVV 2001 10 und 2001 11) inkl. Anlagen oder gleichwertiger Nachweis, dass der Bieter die Anforderungen der Entsorgungsfachbetriebe-Verordnung vom 02.12.2016 (EfbV) inhaltsgleich erfüllt mit nachfolgenden Erfordernissen:
 - Festlegung der Verantwortungs-, Entscheidungs- u. Mitwirkungsbefugnisse (§ 3 Abs. 2 EfbV),
 - Angabe der verantwortlichen Person (en) und ausreichende Personalstärke (§4 EfbV),
 - Führung eines Betriebstagebuchs (§ 5 EfbV)
 - Ausreichender Versicherungsschutz (§ 6 EfbV),
 - Beachtung der geltenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften u. Erfüllung aller Auflagen und Anordnungen (§ 7 EfbV)
 - Zuverlässigkeit des Betriebsinhabers (§ 8 EfbV),
 - Zuverlässigkeit der für die Leitung und Beaufsichtigung verantwortlichen Personen (§ 9 EfbV)

Hinweis:

Die ausschreibende Stelle behält sich vor, im Laufe der Angebotsbewertung das Zertifikat vom Bieter ergänzend zu fordern.

- ggf. Bietergemeinschaftserklärung
- ggf. Unterauftragnehmererklärung

Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

- Eigenerklärung über den Gesamtumsatz des Bieters sowie den Umsatz im Bereich der ausgeschriebenen Leistungen in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren (2021 – 2023) für jedes einzelne dieser Geschäftsjahre sowie über die Anzahl der Beschäftigten beim Bieter.

Hinweis:

Die ausschreibende Stelle behält sich vor, im Laufe der Angebotsbewertung Bilanzen oder Bilanzauszüge aus den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren (2021 – 2023) oder andere geeignete Nachweise für diesen Zeitraum (z. B. Erklärung eines Wirtschaftsprüfers oder Steuerberaters), welche die Solvenz des Bieters nachweisen, vom Bieter ergänzend zu fordern.

- Eigenerklärung über das Vorhandensein einer Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme für Personen- und Sachschäden von mindestens 1,5 Mio. EUR.

Hinweis:

Die ausschreibende Stelle behält sich vor, im Laufe der Angebotsbewertung den Versicherungsschein vom Bieter ergänzend zu fordern.

Technische Leistungsfähigkeit

- Referenz/-en (als Eigenerklärung) - Angabe der wesentlichen, bezüglich der ausgeschriebenen Leistungen in den letzten drei Geschäftsjahren erbrachten Leistungen, Angabe der jeweiligen öffentlichen oder privaten Auftraggeber –
- Vorlage der Anzeige nach § 53 Kreislaufwirtschaftsgesetz, in Kopie (ausgenommen zertifizierte Entsorgungsfachbetriebe)
- Vorlage des Genehmigungsbescheids der behördlich genehmigten Alttextilien-Sortier-Anlage (ausgenommen zertifizierte Entsorgungsfachbetriebe)
- Angabe der jährlichen Verarbeitungskapazität der Alttextilien-Sortier-Anlage
- Angabe der im Falle einer Beauftragung zur Verfügung stehenden freien Sortierkapazität
- Darstellung des Sortierbetriebs und Vorlage eines lückenlosen Verwertungskonzepts inkl. Nachweis und Nennung der Verwertungswege und -quoten

Hinweis:

Der Auftragnehmer hat darzulegen, in welche Fraktionen die Sammelware sortiert wird und welche Verwertungsquoten dabei erreicht werden. Zur Einhaltung der Vorgaben der Abfallhierarchie ist darzulegen, ob und inwieweit die gesammelte Kleidung wiederverwendet, recycelt oder beseitigt wird. Es sind die Verwertungswege aufzuzeigen, die für das Sammelgut vorgesehen sind. Es ist darzulegen, wie die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung der gesammelten Alttextilien/ Altschuhe im Rahmen der aufgezogenen Verwertungswege gewährleistet wird.

- Angabe der Gesamtmenge der vom Bieter in den Jahren 2021 bis 2023 erfassten und aufbereiteten Mengen an Alttextilien inkl. Verwertungs- und Mengenstromnachweis

Der Auftraggeber behält sich vor, ergänzende Unterlagen zu den o.g. Eigenerklärungen nachzufordern.

14. Zuschlagskriterien

Den Zuschlag je Los erhält das unter Berücksichtigung aller Umstände wirtschaftlich günstigste Angebot.

15. Sonstiges

- Der Auftraggeber wird ab einer Auftragssumme von mehr als 30.000 Euro für den Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, einen Auszug aus dem Wettbewerbsregister beim Bundeskartellamt anfordern.
- Bis zum Ablauf der Angebotsfrist können Angebote zurückgezogen werden, sofern diese als solche gekennzeichnet waren und in einem verschlossenen Umschlag zugestellt wurden.
- Die Angebote werden im Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Fürstfeldbruck geöffnet. Bieter sind dabei nicht zugelassen.
- Angebote von Bietern, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer wettbewerbsbeschränkenden Absprache beteiligen, werden ausgeschlossen.
- Angebote von Arbeits- und Bietergemeinschaften sind von allen Mitgliedern der Gemeinschaft zu unterzeichnen.
- Der Bieter steht dafür ein, dass er vor Abgabe des Angebotes die örtlichen Verhältnisse und Qualitäten genau geprüft und sich durch Einsicht in die Ausschreibungsunterlagen über die Durchführung der Leistungen sowie Einhaltung der technischen und rechtlichen Vorschriften Klarheit verschafft hat.
- Beabsichtigt der Bieter Leistungen an einen Subunternehmer weiter zu vergeben, so ist dies bereits bei Angebotsabgabe zu nennen – soweit bekannt -. Ein Wechsel des Subunternehmers während der Vertragslaufzeit darf nur mit Genehmigung des Auftraggebers erfolgen.
- Sofern die Vergabeunterlagen nach Ansicht des Bieters Unklarheiten enthalten, die die Preisermittlung beeinflussen könnten, so hat der Bieter den Auftraggeber vor Angebotsabgabe schriftlich darauf hinzuweisen.
- Es wird darauf hingewiesen, dass folgende Formulierung Bestandteil des Vertrages wird:
„Wenn der Auftragnehmer aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, hat er 15 % der Auftragssumme an den Auftraggeber zu zahlen, es sei denn, dass ein Schaden in anderer Höhe nachgewiesen wird. Dies gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt oder bereits erfüllt wurde.“
- Die Allgemeinen Vertragsbedingungen (VOL/B) werden Bestandteil des Vertrages.
- Datenschutz nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO):
Verantwortlich für die Verarbeitung personenbezogener Daten ist der Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Fürstfeldbruck, Münchner Straße 33, 82256 Fürstfeldbruck, E-Mail: info@awb-ffb.de, Telefon: (08141) 519-0. Die Daten werden erhoben, um das Vergabeverfahren durchzuführen und das Vertragsverhältnis abzuwickeln. Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchstaben b, c, f und e DSGVO sowie Art.4 Absatz 1 BayDSG. Weite-

re Informationen über die Verarbeitung der Daten und Ihre Rechte bei der Verarbeitung Ihrer Daten können Sie im Internet unter <https://www.awb-ffb.de/ausschreibungen> abrufen.

Leistungsbeschreibung

Punkt 1 dieser Leistungsbeschreibung enthält die allgemeinen Regelungen und Pflichten bzgl. der Leistungserbringung. In Punkt 2 dieser Leistungsbeschreibung sind die speziellen Aufgabeninhalte und Pflichten des Auftragnehmers dargestellt. Der allgemeine Teil sowie der spezielle Teil dieser Leistungsbeschreibung werden Anlagen zum abzuschließenden Vertrag.

Allgemeine Landkreisdaten

Der Landkreis Fürstentumbruck gehört zum Regierungsbezirk Oberbayern, Planungsregion 14. Er grenzt im Osten und Südosten an die Landeshauptstadt und an den Landkreis München, im Süden und Südwesten an die Landkreise Starnberg und Landsberg am Lech. Weitere Nachbarn sind die Landkreise Dachau im Norden und Nordosten sowie Aichach-Friedberg im Nordwesten.

Der Osten des Kreisgebietes, Ballungsraum von München, weist eine städtische Struktur mit modernen Siedlungszentren auf. Die Gemeinden im westlichen Landkreis sind weitestgehend ländlich geprägt.

Fläche: 434,78 km²

Einwohner: 222.380 (Stand: 30.06.2023)

Ein Umriss des Landkreises mit den Gemeinden / Städten sowie den entsprechenden Grenzen kann der Anlage 1 entnommen werden.

Beschreibung Erfassungssystem

Im Landkreis Fürstentumbruck werden derzeit auf 19 großen Wertstoffhöfen Alttextilien/ Altschuhe in insgesamt 64 Sammelcontainern erfasst. Bei den Sammelcontainern handelt es sich um handelsübliche stationäre Altkleidersammelcontainer mit knapp 3m³ Füllvolumen, Einwurflappe und großer Entnahmetür. Diese stehen im Eigentum des Auftraggebers und sind mit einem Diskus-Vorhängeschloss gesichert. Bei den großen Wertstoffhöfen handelt es sich um landkreiseigene Annahmestellen für Wertstoffe, auf denen diese nur zu den vorgegebenen Öffnungszeiten von den Bürgerinnen und Bürgern des Landkreises Fürstentumbruck abgegeben werden können. Die Annahme der Alttextilien/ Altschuhe auf dem großen Wertstoffhof wird vom Auftraggeber nicht beaufsichtigt. Beraubungen der Altkleiderbehälter, die mit Einbrüchen auf den großen Wertstoffhöfen einhergehen, können vom Auftraggeber nicht ausgeschlossen werden. Die großen Wertstoffhöfe sind derzeit 1- bis 10-fach mit Altkleidersammelcontainern bestückt.

Ferner werden derzeit Alttextilien/ Altschuhe in 48 Sammelcontainern auf insgesamt 46 kleinen Wertstoffhöfen erfasst. Bei den Sammelcontainern handelt es sich um handelsübliche stationäre Altkleidersammelcontainer mit knapp 3m³ Füllvolumen, Einwurflappe und großer Entnahmetür. Diese stehen im Eigentum des Auftraggebers und sind mit einem Diskus-Vorhängeschloss gesichert. Bei den kleinen Wertstoffhöfen handelt es sich um befestigte, mit Holzpalisaden eingefriedete und teilweise mit Sträuchern umrandete, nicht beaufsichtigte Flächen, jederzeit zugängliche (Containerinseln). Beraubungen der Altkleiderbehälter können vom Auftraggeber nicht ausgeschlossen werden.

Der Auftragnehmer hat keinerlei Ansprüche auf die Beibehaltung der Anzahl der Standorte und Behälter sowie sonstige Einflussmöglichkeiten auf das Erfassungssystem des Auftraggebers.

Die Vorgabe an die Bürgerinnen und Bürger zur Erfassung von Alttextilien/ Altschuhe auf den Wertstoffhöfen lautet:

Angenommen werden saubere und noch tragbare Bekleidung, Haushalts- und Bettwäsche, Federbetten im Inlett (trocken und in Plastiksäcken oder -tüten verpackt) sowie saubere, noch tragbare Schuhe (paarweise gebündelt)

bzw.

Das gehört in den Altkleiderbehälter:

- gut erhaltene Damen-, Herren- und Kinderbekleidung (trocken und sauber)*
- saubere, tragbare Schuhe*
- Hüte, Handschuhe*
- Haushaltswäsche (Tischtücher, Badetücher usw.)*
- Vorhänge, Gardinen*
- Bettwäsche*
- Federbetten*

Das darf nicht rein:

- verschmutzte oder nasse Textilien*
- Skischuhe, Schlittschuhe, Gummistiefel, Rollerblades*
- schmutzige, einzelne oder kaputte Schuhe*
- Stoff- und Wollreste, Textilschnipsel*
- Müll oder Abfall jeder Art*

Da die Eingabe der Alttextilien/ Altschuhe in die Sammelcontainer auf den Wertstoffhöfen vom Auftraggeber nicht beaufsichtigt wird, übernimmt der Auftraggeber keinerlei Garantie für den Inhalt der Sammelcontainer bzw. für die Menge und Qualität der Alttextilien/ Altschuhe.

Im Rahmen des Erfassungssystems auf den großen und kleinen Wertstoffhöfen wurden in den vergangenen Jahren Alttextilien/ Altschuhe wie folgt gesammelt (eine Differenzierung der Mengen aus den großen und kleinen Wertstoffhöfen ist nicht möglich):

2012: ca. 291 Tonnen
2013: ca. 290 Tonnen
2014: ca. 344 Tonnen
2015: ca. 318 Tonnen
2016: ca. 362 Tonnen
2017: ca. 361 Tonnen
2018: ca. 398 Tonnen
2019: ca. 439 Tonnen
2020: ca. 365 Tonnen
2021: ca. 339 Tonnen
2022: ca. 345 Tonnen
2023: ca. 395 Tonnen

Die Standorte der Sammelcontainer (kleine und große Wertstoffhöfe) im Landkreis Fürstfeldbruck können der Anlage 2 entnommen werden, ebenso die anzahlmäßige Verteilung und die los weise Aufteilung.

1. Allgemeine Regelungen, gültig für alle Lose

Leistungszeitraum

Die beschriebene Abholung und ordnungsgemäße, schadlose Verwertung sind vom 01.01.2025 bis 31.12.2025 zu erbringen.

Grundlagen der Zusammenarbeit

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, mit dem Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Fürstentum Fürstentum einen Vertrag abzuschließen. Grundlage hierfür ist der beiliegende Vertragsentwurf. Dieser wird nach Zuschlagserteilung um die fehlenden Angaben ergänzt.

In § 3 Abs. 2 des Vertrages ist eine Preisanpassungsklausel enthalten.

Unterbeauftragung

Die Beauftragung von Unterauftragnehmern ist während der Vertragslaufzeit möglich, bedarf jedoch der Zustimmung des Auftraggebers. Hierbei sind die Regelungen des Vertragsentwurfes zu beachten. Nachweise, z. B. von Unterauftragnehmern, sind dem Angebot beizulegen, wenn zum Nachweis der Leistungsfähigkeit des Bieters in fachlicher Hinsicht auf Unterauftragnehmer verwiesen wird.

Fahrzeuge

Die Transporte sind mit geeigneten Fahrzeugen bzw. Fahrzeugaufbauten durchzuführen, die in einem einwandfreien, betriebsbereiten sowie verkehrs- und transportsicheren Zustand sein müssen und jeweils mit dem neuesten Stand der Sicherheitstechnik (z. B. Kameras) ausgerüstet sind. Alle zum Einsatz kommenden Fahrzeuge müssen mit einem Abbiegeassistenten, der dem jeweiligen Stand der Technik entspricht, ausgerüstet sein. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die technischen Voraussetzungen geschaffen sind, damit die Transporte umweltfreundlich, insbesondere geruchs-, lärm- und staubarm, ausgeführt werden können. Die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften, allgemein anerkannte sicherheitstechnische Regeln sowie Vorgaben der Straßenverkehrsordnung sind zu beachten und einzuhalten.

Niederlassung

Dem Auftraggeber ist vom Auftragnehmer ein Handlungsbevollmächtigter zu benennen. Der vom Auftragnehmer benannte Handlungsbevollmächtigte muss in der mit der ausgeschriebenen Leistung beauftragten Niederlassung tätig sein. Der Auftragnehmer hat zu gewährleisten, dass der Handlungsbevollmächtigte im Bedarfsfall kurzfristig persönlich erscheinen kann.

Genehmigungen

Der Auftragnehmer hat stets im Besitz aller für seinen Betrieb und für die geforderte Auftragserfüllung erforderlichen Genehmigungen zu sein.

Mitarbeiter des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer wird seine mit diesem Auftrag befassten Mitarbeiter erstmals mit Auftragsbeginn und fortwährend so schulen bzw. anweisen, dass die Umsetzung der zu erbringenden Leistungen abschließend gewährleistet ist.

Sicherheiten

Der Auftragnehmer hat eine selbstschuldnerische Bürgschaft (Bankbürgschaft) in Höhe von 5 % vom Gesamtauftragswert bis spätestens 13.01.2025 vorzulegen. Weitere Anforderungen an die Bürgschaftserklärung sind unter dem jeweiligen Paragraphen „Sicherheiten“ (insbesondere § 4 Abs. 4) und „Außerordentliche Kündigung“ in dem Vertragsentwurf aufgeführt.

Eine Bestätigung des Bieters oder die Vorlage einer Bankerklärung ist im Angebot nicht erforderlich.

Verpflichtungsklausel („Equal Pay“)

Der Auftragnehmer hat bei der Ausführung des öffentlichen Auftrags alle für ihn geltenden rechtlichen Verpflichtungen einzuhalten, insbesondere den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern wenigstens diejenigen Mindestbedingungen einschließlich des Mindestentgelts zu gewähren, die nach dem Mindestlohngesetz, einem nach dem Tarifvertragsgesetz mit den Wirkungen des Arbeitnehmerentsendegesetzes (A-EntG) für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrag oder einer nach § 7, § 7a oder § 11 AEntG oder einer nach § 3a AÜG erlassenen Rechtsverordnung für die betreffende Leistung verbindlich vorgegeben werden, sowie gem. § 7 Abs. 1 AGG und § 3 Abs. 1 EntgTranspG Frauen und Männern bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit gleiches Entgelt zu bezahlen.

2. Spezielle Leistungsbeschreibung

2.1 Spezielle Leistungsbeschreibung für Los 1

Abholung und ordnungsgemäße, schadlose Verwertung von Alttextilien/ Altschuhe aus den landkreisangehörigen Gemeinden /Städten (inkl. Ortsteile) Adelshofen, Althegnenberg, Egenhofen, Fürstenfeldbruck, Oberschweinbach, Hattenhofen, Jesenwang, Maisach, Mammendorf und Mittelstetten

Die Standorte und Anzahl der Sammelcontainer für Alttextilien/ Altschuhe auf den kleinen und großen Wertstoffhöfen – betreffend Los 1 -können der Anlage 2 entnommen werden. Der Auftraggeber kann die Standorte und Anzahl der Sammelcontainer auf den Wertstoffhöfen jederzeit ändern. Der Auftragnehmer hat keinerlei Ansprüche auf die Beibehaltung der Anzahl der Standorte und Behälter sowie sonstige Einflussmöglichkeiten auf das Erfassungssystem des Auftraggebers.

Der Auftragnehmer hat die Los 1 betreffenden Sammelcontainer für Alttextilien/ Altschuhe so regelmäßig zu entleeren, dass keine Übermengen neben den Containern entstehen. Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber bis spätestens 15.01.2025 die regelmäßigen Abfuhrtermine je Standort mit. Sollte zwischen den regelmäßigen Leerungen Bedarf zu weiteren Leerungen bestehen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, Zwischenleerungen innerhalb von 2 Werktagen nach Beauftragung durch den Auftraggeber durchzuführen.

Sofern durch den Auftragnehmer im Rahmen der Abholung der Alttextilien/ Altschuhe am Standort eine Sichtung der Materialien durchgeführt wird, darf dies nicht den allgemeinen Betrieb des Wertstoffhofes stören. Fehlwürfe, Störstoffe, Sortierreste und dgl. aus den Sammelcontainer für Alttextilien/ Altschuhe darf der Auftragnehmer keinesfalls auf den Wertstoffhöfen oder in den dort sonst für andere Abfallarten aufgestellten Containern hinterlassen.

Für die Abholung der Alttextilien/ Altschuhe aus den großen Wertstoffhöfen erhält der Auftragnehmer Schlüssel für die Wertstoffhöfe. Damit soll eine Abholung der Alttextilien/ Altschuhe möglichst außerhalb der Öffnungszeiten der großen Wertstoffhöfe gewährleistet werden. Die Öffnungszeiten der großen Wertstoffhöfe können der Anlage 3 entnommen werden. Der Auftragnehmer erhält ferner Schlüssel für die Sammelcontainer. Im Falle der Beauftragung hat der Auftragnehmer wegen der ausgehändigten Schlüssel die entsprechenden Verpflichtungserklärungen (siehe Anlage 4) zu unterzeichnen.

Der Auftragnehmer hat beim Zugang zu den großen Wertstoffhöfen außerhalb der Öffnungszeiten darauf zu achten, dass kein unbefugter Dritter das Gelände des großen Wertstoffhofes befährt oder betritt. Hierzu sind die Außentore zu arretieren oder zu schließen. Nach Ausfahrt aus dem großen Wertstoffhof sind die Tore vom Auftragnehmer stets zuverlässig abzusperrern.

In Einzelfällen können Sammelcontainer für Alttextilien/ Altschuhe auch während der Öffnungszeiten der großen Wertstoffhöfe entleert werden. Den Bediensteten des Auftraggebers vor Ort ist dabei jederzeit Folge zu leisten (Hausrecht).

Beschädigungen, die durch den Auftragnehmer auf den großen und kleinen Wertstoffhöfen verursacht werden, sind dem Auftraggeber umgehend schriftlich per Telefax zu melden. Die Reparatur bzw. der Ersatz erfolgen durch den Auftraggeber auf Kosten des Auftragnehmers.

Der Auftragnehmer hat bei jeder Leerung der Sammelcontainer einen entsprechenden Lieferschein in den dafür vorgesehenen Briefkasten am großen Wertstoffhof oder beim Wertstoffhofleiter zu hinterlassen. Hierin sind die Anzahl der entleerten Container und der Füllstand der entleerten Container anzugeben. Dies kann auch durch eine Übersicht, die der Auftragnehmer dem Auftraggeber kalendermonatlich mit seiner Gutschrift übersendet, erfüllt werden. Im Falle der Sammelcontainer auf den kleinen Wertstoffhöfen hat der Auftragnehmer eine Übersicht über die Anzahl der entleerten Container und den Füllstand je kleinem Wertstoffhof kalendermonatlich mit seiner Gutschrift zu übermitteln.

In Bezug auf die so vom Auftragnehmer erfassten gesamten Abfälle hat der Auftragnehmer die 5-stufige Abfallhierarchie des Kreislaufwirtschaftsgesetzes umzusetzen. Die Wiederverwendung (Second-Hand) sollte oberste Priorität haben. Der Auftragnehmer hat ferner eine stoffliche Verwertung nicht mehr tragfähiger Bekleidung auf dem jeweiligen Stand der Technik sicher zu stellen. Die Verwertungsquote (Gewichtsanteil der einer stofflichen Verwertung oder Wiederverwendung zugeführt wird) muss mindestens 70 % betragen. Der Auftragnehmer soll sich darüber hinaus für eine Verwertungsquote von über 90% einsetzen.

An letzter Stelle der Abfallhierarchie steht die Beseitigung. Dabei müssen insbesondere Sortierreste gem. Kreislaufwirtschaftsgesetz entsorgt werden. Bei der Störstoffentsorgung ist zu beachten, dass Alttextilien / Altschuhe mit fest verbauten elektrischen oder elektronischen Bestandteilen zum Elektroschrott gehören und als solche nach den Vorgaben des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes behandelt / verwertet bzw. entsorgt werden.

Im Übrigen sind die Abfälle einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zuzuführen. Die Verwertung erfolgt ordnungsgemäß, wenn sie im Einklang mit den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften steht. Sie erfolgt schadlos, wenn nach der Beschaffenheit der Abfälle, dem Ausmaß der Verunreinigungen und der Art der Verwertung Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten sind, insbesondere keine Schadstoffanreicherung im Wertstoffkreislauf erfolgt.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Transparenz und Kontrolle bei der Verwertung und Vermarktung. Damit Zweck und Verwendung der verwerteten Alttextilien/ Altschuhe transparent werden, sind vom Auftragnehmer die überlassenen Mengen und ihre Stoffströme bis zum jeweiligen Endverwerter zu dokumentieren. Diese Dokumentation und die im Betrieb des Verwerters erzielten Verwertungsquoten (Wiederverwendung, stoffliche Verwertung, sonstige Verwertung, Beseitigung) sind dem Auftraggeber halbjährlich unaufgefordert zur Verfügung zu stellen. Der Auftraggeber ist berechtigt, alle mit der Leistungserbringung betrauten Betriebsstätten des Auftragnehmers, nach vorheriger Ankündigung, während der üblichen Geschäftszeiten zu betreten sowie Einsicht in die, die Leistungserbringung betreffenden Unterlagen zu nehmen.

Der Auftragnehmer gibt sämtliche Stoffe nur gegen Quittung oder Mengennachweis an weitere Unternehmen / Verwerter ab. Er verpflichtet sich zur Einhaltung der geltenden Arbeits- und Sozialgesetze, Export- und Importbestimmungen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, keine Alttextilien zu sammeln, ohne zuvor die entsprechende Anzeige nach § 18 KrWG vorgenommen zu haben und/oder ohne eine erforderliche Nutzungserlaubnis nach Straßen-/ und Wegerecht eingeholt zu haben.

Im Übrigen gelten für die Abholung und ordnungsgemäße, schadlose Verwertung von Alttextilien/ Altschuhe die entsprechenden Vorgaben der Mitteilung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 40 „Vollzugshilfe zur Vermeidung sowie zur Erfassung, Sortierung und Verwertung von Alttextilien (Stand: 17.02.2023).

Die Gutschrift für den Auftraggeber erfolgt kalendermonatlich durch den Auftragnehmer. Der Eingang der Gutschrift beim Auftraggeber und der Eingang der entsprechenden Vergütung auf dem Konto des Auftraggebers haben bis spätestens 10. des Folgemonats zu erfolgen.

Wenn der Auftragnehmer aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, hat er 15 % der Auftragssumme an den Auftraggeber zu zahlen, es sei denn, dass ein Schaden in anderer Höhe nachgewiesen wird. Dies gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt oder bereits erfüllt wurde.

Die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) werden Bestandteil des Vertrages.

2.2 Spezielle Leistungsbeschreibung für Los 2

Abholung und ordnungsgemäße, schadlose Verwertung von Alttextilien/ Altschuhe aus den landkreisangehörigen Gemeinden /Städten (inkl. Ortsteile) Alling, Emmering, Germering, Grafrath, Kottgeisering, Landsberied, Moorenweis, Schöngesing und Türkenfeld

Die Standorte und Anzahl der Sammelcontainer für Alttextilien/ Altschuhe auf den kleinen und großen Wertstoffhöfen – betreffend Los 2 – können der Anlage 2 entnommen werden. Der Auftraggeber kann die Standorte und Anzahl der Sammelcontainer auf den Wertstoffhöfen jederzeit ändern. Der Auftragnehmer hat keinerlei Ansprüche auf die Beibehaltung der Anzahl der Standorte und Behälter sowie sonstige Einflussmöglichkeiten auf das Erfassungssystem des Auftraggebers.

Der Auftragnehmer hat die Los 2 betreffenden Sammelcontainer für Alttextilien/ Altschuhe so regelmäßig zu entleeren, dass keine Übermengen neben den Containern entstehen. Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber bis spätestens 15.01.2025 die regelmäßigen Abfuhrtermine je Standort mit. Sollte zwischen den regelmäßigen Leerungen Bedarf zu weiteren Leerungen bestehen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, Zwischenleerungen innerhalb von 2 Werktagen nach Beauftragung durch den Auftraggeber durchzuführen.

Sofern durch den Auftragnehmer im Rahmen der Abholung der Alttextilien/ Altschuhe am Standort eine Sichtung der Materialien durchgeführt wird, darf dies nicht den allgemeinen Betrieb des Wertstoffhofes stören. Fehlwürfe, Störstoffe, Sortierreste und dgl. aus den Sammelcontainer für Alttextilien/ Altschuhe darf der Auftragnehmer keinesfalls auf den Wertstoffhöfen oder in den dort sonst für andere Abfallarten aufgestellten Containern hinterlassen.

Für die Abholung der Alttextilien/ Altschuhe aus den großen Wertstoffhöfen erhält der Auftragnehmer Schlüssel für die Wertstoffhöfe. Damit soll eine Abholung der Alttextilien/ Altschuhe möglichst außerhalb der Öffnungszeiten der großen Wertstoffhöfe gewährleistet werden. Die Öffnungszeiten der großen Wertstoffhöfe können der Anlage 3 entnommen werden. Der Auftragnehmer erhält ferner Schlüssel für die Sammelcontainer. Im Falle der Beauftragung hat der Auftragnehmer wegen der ausgehändigten Schlüssel die entsprechenden Verpflichtungserklärungen (siehe Anlage 4) zu unterzeichnen.

Der Auftragnehmer hat beim Zugang zu den großen Wertstoffhöfen außerhalb der Öffnungszeiten darauf zu achten, dass kein unbefugter Dritter das Gelände des großen Wertstoffhofes befährt oder betritt. Hierzu sind die Außentore zu arretieren oder zu schließen. Nach Ausfahrt aus dem großen Wertstoffhof sind die Tore vom Auftragnehmer stets zuverlässig abzusperren.

In Einzelfällen können Sammelcontainer für Alttextilien/ Altschuhe auch während der Öffnungszeiten der großen Wertstoffhöfe entleert werden. Den Bediensteten des Auftraggebers vor Ort ist dabei jederzeit Folge zu leisten (Hausrecht).

Beschädigungen, die durch den Auftragnehmer auf den großen und kleinen Wertstoffhöfen verursacht werden sind dem Auftraggeber umgehend schriftlich per Telefax zu melden. Die Reparatur bzw. der Ersatz erfolgen durch den Auftraggeber auf Kosten des Auftragnehmers.

Der Auftragnehmer hat bei jeder Leerung der Sammelcontainer einen entsprechenden Lieferschein in den dafür vorgesehenen Briefkasten am großen Wertstoffhof oder beim Wertstoffhofleiter zu hinterlassen. Hierin sind die Anzahl der entleerten Container und der Füllstand der entleerten Container anzugeben. Dies kann auch durch eine Übersicht, die der Auftragnehmer dem Auftraggeber kalendermonatlich mit seiner Gutschrift übersendet, erfüllt werden. Im Falle der Sammelcontainer auf den kleinen Wertstoffhöfen hat

der Auftragnehmer eine Übersicht über die Anzahl der entleerten Container und den Füllstand je kleinem Wertstoffhof kalendermonatlich mit seiner Gutschrift zu übermitteln.

In Bezug auf die so vom Auftragnehmer erfassten gesamten Abfälle hat der Auftragnehmer die 5-stufige Abfallhierarchie des Kreislaufwirtschaftsgesetzes umzusetzen. Die Wiederverwendung (Second-Hand) sollte oberste Priorität haben. Der Auftragnehmer hat ferner eine stoffliche Verwertung nicht mehr tragfähiger Bekleidung auf dem jeweiligen Stand der Technik sicher zu stellen. Die Verwertungsquote (Gewichtsanteil der einer stofflichen Verwertung oder Wiederverwendung zugeführt wird) muss mindestens 70 % betragen. Der Auftragnehmer soll sich darüber hinaus für eine Verwertungsquote von über 90% einsetzen.

An letzter Stelle der Abfallhierarchie steht die Beseitigung. Dabei müssen insbesondere Sortierreste gem. Kreislaufwirtschaftsgesetz entsorgt werden. Bei der Störstoffentsorgung ist zu beachten, dass Alttextilien / Altschuhe mit fest verbauten elektrischen oder elektronischen Bestandteilen zum Elektroschrott gehören und als solche nach den Vorgaben des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes behandelt / verwertet bzw. entsorgt werden.

Im Übrigen sind die Abfälle einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zuzuführen. Die Verwertung erfolgt ordnungsgemäß, wenn sie im Einklang mit den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften steht. Sie erfolgt schadlos, wenn nach der Beschaffenheit der Abfälle, dem Ausmaß der Verunreinigungen und der Art der Verwertung Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten sind, insbesondere keine Schadstoffanreicherung im Wertstoffkreislauf erfolgt.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Transparenz und Kontrolle bei der Verwertung und Vermarktung. Damit Zweck und Verwendung der verwerteten Alttextilien/ Altschuhe transparent werden, sind vom Auftragnehmer die überlassenen Mengen und ihre Stoffströme bis zum jeweiligen Endverwerter zu dokumentieren. Diese Dokumentation und die im Betrieb des Verwerters erzielten Verwertungsquoten (Wiederverwendung, stoffliche Verwertung, sonstige Verwertung, Beseitigung) sind dem Auftraggeber halbjährlich unaufgefordert zur Verfügung zu stellen. Der Auftraggeber ist berechtigt, alle mit der Leistungserbringung betrauten Betriebsstätten des Auftragnehmers, nach vorheriger Ankündigung, während der üblichen Geschäftszeiten zu betreten sowie Einsicht in die, die Leistungserbringung betreffenden Unterlagen zu nehmen.

Der Auftragnehmer gibt sämtliche Stoffe nur gegen Quittung oder Mengennachweis an weitere Unternehmen / Verwerter ab. Er verpflichtet sich zur Einhaltung der geltenden Arbeits- und Sozialgesetze, Export- und Importbestimmungen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, keine Alttextilien zu sammeln, ohne zuvor die entsprechende Anzeige nach § 18 KrWG vorgenommen zu haben und/oder ohne eine erforderliche Nutzungserlaubnis nach Straßen-/ und Wegerecht eingeholt zu haben.

Im Übrigen gelten für die Abholung und ordnungsgemäße, schadlose Verwertung von Alttextilien/ Altschuhe die entsprechenden Vorgaben der Mitteilung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 40 „Vollzugshilfe zur Vermeidung sowie zur Erfassung, Sortierung und Verwertung von Alttextilien (Stand: 17.02.2023).

Die Gutschrift für den Auftraggeber erfolgt kalendermonatlich durch den Auftragnehmer. Der Eingang der Gutschrift beim Auftraggeber und der Eingang der entsprechenden Vergütung auf dem Konto des Auftraggebers haben bis spätestens 10. des Folgemonats zu erfolgen.

Wenn der Auftragnehmer aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, hat er 15 % der Auftragssumme an den Auftraggeber zu zah-

len, es sei denn, dass ein Schaden in anderer Höhe nachgewiesen wird. Dies gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt oder bereits erfüllt wurde.

Die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) werden Bestandteil des Vertrages.

2.3 Spezielle Leistungsbeschreibung für Los 3

Abholung und ordnungsgemäße, schadlose Verwertung von Alttextilien/ Altschuhe aus den landkreisangehörigen Gemeinden /Städten (inkl. Ortsteile) Eichenau, Gröbenzell, Olching und Puchheim

Die Standorte und Anzahl der Sammelcontainer für Alttextilien/ Altschuhe auf den kleinen und großen Wertstoffhöfen – betreffend Los 3 -können der Anlage 2 entnommen werden. Der Auftraggeber kann die Standorte und Anzahl der Sammelcontainer auf den Wertstoffhöfen jederzeit ändern. Der Auftragnehmer hat keinerlei Ansprüche auf die Beibehaltung der Anzahl der Standorte und Behälter sowie sonstige Einflussmöglichkeiten auf das Erfassungssystem des Auftraggebers.

Der Auftragnehmer hat die Los 3 betreffenden Sammelcontainer für Alttextilien/ Altschuhe so regelmäßig zu entleeren, dass keine Übermengen neben den Containern entstehen. Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber bis spätestens 15.01.2025 die regelmäßigen Abfuhrtermine je Standort mit. Sollte zwischen den regelmäßigen Leerungen Bedarf zu weiteren Leerungen bestehen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, Zwischenleerungen innerhalb von 2 Werktagen nach Beauftragung durch den Auftraggeber durchzuführen.

Sofern durch den Auftragnehmer im Rahmen der Abholung der Alttextilien/ Altschuhe am Standort eine Sichtung der Materialien durchgeführt wird, darf dies nicht den allgemeinen Betrieb des Wertstoffhofes stören. Fehlwürfe, Störstoffe, Sortierreste und dgl. aus den Sammelcontainer für Alttextilien/ Altschuhe darf der Auftragnehmer keinesfalls auf den Wertstoffhöfen oder in den dort sonst für andere Abfallarten aufgestellten Containern hinterlassen.

Für die Abholung der Alttextilien/ Altschuhe aus den großen Wertstoffhöfen erhält der Auftragnehmer Schlüssel für die Wertstoffhöfe. Damit soll eine Abholung der Alttextilien/ Altschuhe möglichst außerhalb der Öffnungszeiten der großen Wertstoffhöfe gewährleistet werden. Die Öffnungszeiten der großen Wertstoffhöfe können der Anlage 3 entnommen werden. Der Auftragnehmer erhält ferner Schlüssel für die Sammelcontainer. Im Falle der Beauftragung hat der Auftragnehmer wegen der ausgehändigten Schlüssel die entsprechenden Verpflichtungserklärungen (siehe Anlage 4) zu unterzeichnen.

Der Auftragnehmer hat beim Zugang zu den großen Wertstoffhöfen außerhalb der Öffnungszeiten darauf zu achten, dass kein unbefugter Dritter das Gelände des großen Wertstoffhofes befährt oder betritt. Hierzu sind die Außentore zu arretieren oder zu schließen. Nach Ausfahrt aus dem großen Wertstoffhof sind die Tore vom Auftragnehmer stets zuverlässig abzusperrern.

In Einzelfällen können Sammelcontainer für Alttextilien/ Altschuhe auch während der Öffnungszeiten der großen Wertstoffhöfe entleert werden. Den Bediensteten des Auftraggebers vor Ort ist dabei jederzeit Folge zu leisten (Hausrecht).

Beschädigungen, die durch den Auftragnehmer auf den großen und kleinen Wertstoffhöfen verursacht werden sind dem Auftraggeber umgehend schriftlich per Telefax zu melden. Die Reparatur bzw. der Ersatz erfolgen durch den Auftraggeber auf Kosten des Auftragnehmers.

Der Auftragnehmer hat bei jeder Leerung der Sammelcontainer einen entsprechenden Lieferschein in den dafür vorgesehenen Briefkasten am großen Wertstoffhof oder beim Wertstoffhofleiter zu hinterlassen. Hierin sind die Anzahl der entleerten Container und der Füllstand der entleerten Container anzugeben. Dies kann auch durch eine Übersicht, die der Auftragnehmer dem Auftraggeber kalendermonatlich mit seiner Gutschrift übersendet, erfüllt werden. Im Falle der Sammelcontainer auf den kleinen Wertstoffhöfen hat der Auftragnehmer eine Übersicht über die Anzahl der entleerten Container und den Füllstand je kleinem Wertstoffhof kalendermonatlich mit seiner Gutschrift zu übermitteln.

In Bezug auf die so vom Auftragnehmer erfassten gesamten Abfälle hat der Auftragnehmer die 5-stufige Abfallhierarchie des Kreislaufwirtschaftsgesetzes umzusetzen. Die Wiederverwendung (Second-Hand) sollte oberste Priorität haben. Der Auftragnehmer hat ferner eine stoffliche Verwertung nicht mehr tragfähiger Bekleidung auf dem jeweiligen Stand der Technik sicher zu stellen. Die Verwertungsquote (Gewichtsanteil der einer stofflichen Verwertung oder Wiederverwendung zugeführt wird) muss mindestens 70 % betragen. Der Auftragnehmer soll sich darüber hinaus für eine Verwertungsquote von über 90% einsetzen.

An letzter Stelle der Abfallhierarchie steht die Beseitigung. Dabei müssen insbesondere Sortierreste gem. Kreislaufwirtschaftsgesetz entsorgt werden. Bei der Störstoffentsorgung ist zu beachten, dass Alttextilien / Altschuhe mit fest verbauten elektrischen oder elektronischen Bestandteilen zum Elektroschrott gehören und als solche nach den Vorgaben des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes behandelt / verwertet bzw. entsorgt werden.

Im Übrigen sind die Abfälle einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zuzuführen. Die Verwertung erfolgt ordnungsgemäß, wenn sie im Einklang mit den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften steht. Sie erfolgt schadlos, wenn nach der Beschaffenheit der Abfälle, dem Ausmaß der Verunreinigungen und der Art der Verwertung Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten sind, insbesondere keine Schadstoffanreicherung im Wertstoffkreislauf erfolgt.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Transparenz und Kontrolle bei der Verwertung und Vermarktung. Damit Zweck und Verwendung der verwerteten Alttextilien/ Altschuhe transparent werden, sind vom Auftragnehmer die überlassenen Mengen und ihre Stoffströme bis zum jeweiligen Endverwerter zu dokumentieren. Diese Dokumentation und die im Betrieb des Verwerters erzielten Verwertungsquoten (Wiederverwendung, stoffliche Verwertung, sonstige Verwertung, Beseitigung) sind dem Auftraggeber halbjährlich unaufgefordert zur Verfügung zu stellen. Der Auftraggeber ist berechtigt, alle mit der Leistungserbringung betrauten Betriebsstätten des Auftragnehmers, nach vorheriger Ankündigung, während der üblichen Geschäftszeiten zu betreten sowie Einsicht in die, die Leistungserbringung betreffenden Unterlagen zu nehmen.

Der Auftragnehmer gibt sämtliche Stoffe nur gegen Quittung oder Mengennachweis an weitere Unternehmen / Verwerter ab. Er verpflichtet sich zur Einhaltung der geltenden Arbeits- und Sozialgesetze, Export- und Importbestimmungen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, keine Alttextilien zu sammeln, ohne zuvor die entsprechende Anzeige nach § 18 KrWG vorgenommen zu haben und/oder ohne eine erforderliche Nutzungserlaubnis nach Straßen-/ und Wegerecht eingeholt zu haben.

Im Übrigen gelten für die Abholung und ordnungsgemäße, schadlose Verwertung von Alttextilien/ Altschuhe die entsprechenden Vorgaben der Mitteilung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 40 „Vollzugshilfe zur Vermeidung sowie zur Erfassung, Sortierung und Verwertung von Alttextilien (Stand: 17.02.2023).

Die Gutschrift für den Auftraggeber erfolgt kalendermonatlich durch den Auftragnehmer. Der Eingang der Gutschrift beim Auftraggeber und der Eingang der entsprechenden Vergütung auf dem Konto des Auftraggebers haben bis spätestens 10. des Folgemonats zu erfolgen.

Wenn der Auftragnehmer aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, hat er 15 % der Auftragssumme an den Auftraggeber zu zahlen, es sei denn, dass ein Schaden in anderer Höhe nachgewiesen wird. Dies gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt oder bereits erfüllt wurde.

Die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) werden Bestandteil des Vertrages.

VERTRAG
über die Abholung und ordnungsgemäße, schadlose Verwertung von
Alttextilien/ Altschuhe

Zwischen dem Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Fürstentfeldbruck,
Münchner Straße 33, 82256 Fürstentfeldbruck,
vertreten durch die Werkleitung

nachfolgend „AWB“ genannt

und

.....

nachfolgend „Auftragnehmer“ genannt

wird folgender Vertrag geschlossen:

Anlagen:

- I. Bürgschaftserklärung (*bis spätestens 13.01.2025 vorzulegen*)
- II. Leistungsbeschreibung

Hinweis:

*Der Vertrag wird an den gekennzeichneten Stellen entsprechend dem Angebot des Auftragnehmers ergänzt.
Der Vertrag wird außerdem je Los entsprechend modifiziert*

Rangfolge der Bestimmungen

Art und Umfang der beiderseitigen Leistungen werden durch diesen Vertrag bestimmt. Für den Vertrag gelten folgende Regelungen mit der Maßgabe, dass bei eventuellen Widersprüchen oder Unklarheiten die in der Aufzählung vorangehende Regelung Vorrang hat:

- der von beiden Parteien unterzeichnete Vertrag
- der Vergabeunterlagen vom 25.10.2024
- das vom Auftragnehmer vorgelegte Angebot vom zur Ausschreibung vom 25.10.2024
- die allgemeinen Bedingungen für die Lieferung von Leistungen Teil B (VOL/B)

§ 1

Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages als Dienstleistungsvertrag ist die Abholung und ordnungsgemäße, schadlose Verwertung von Alttextilien/ Altschuhe aus den Wertstoffhöfen der landkreisangehörigen Gemeinden/ Städten (*Der Vertrag wird an dieser Stelle je Los entsprechend modifiziert*).

§ 2

Pflichten und Leistungen des Auftragnehmers

- (1) Der Auftragnehmer hat die Sammelcontainer für Alttextilien/ Altschuhe auf den Wertstoffhöfen der landkreisangehörigen Gemeinden / Städten gemäß § 1 so regelmäßig zu entleeren, dass keine Übermengen neben den Containern entstehen. Der Auftragnehmer teilt dem AWB bis spätestens 15.01.2025 die regelmäßigen Abfuhrtermine je Standort mit. Sollte zwischen den regelmäßigen Leerungen Bedarf zu weiteren Leerungen bestehen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, Zwischenleerungen innerhalb von 2 Werktagen nach Beauftragung durch den AWB durchzuführen.
- (2) Sofern durch den Auftragnehmer im Rahmen der Abholung der Alttextilien/ Altschuhe am Standort eine Sichtung der Materialien durchgeführt wird, darf dies nicht den allgemeinen Betrieb des Wertstoffhofes stören. Fehlwürfe, Störstoffe, Sortierreste und dgl. aus den Sammelcontainer für Alttextilien/ Altschuhe darf der Auftragnehmer keinesfalls auf den Wertstoffhöfen oder in den dort sonst für andere Abfallarten aufgestellten Containern hinterlassen.
- (3) Für die Abholung der Alttextilien/ Altschuhe aus den großen Wertstoffhöfen der landkreisangehörigen Gemeinden / Städten gemäß § 1 erhält der Auftragnehmer Schlüssel für die Wertstoffhöfe. Damit soll eine Abholung der Alttextilien/ Altschuhe möglichst außerhalb der Öffnungszeiten der großen Wertstoffhöfe gewährleistet werden. Der Auftragnehmer erhält ferner Schlüssel für die Sammelcontainer. Wegen der ausgehändigten Schlüssel hat der Auftragnehmer die entsprechenden Verpflichtungserklärungen des AWBs zu unterzeichnen.

Der Auftragnehmer hat beim Zugang zu den großen Wertstoffhöfen außerhalb der Öffnungszeiten darauf zu achten, dass kein unbefugter Dritter das Gelände des großen Wertstoffhofes befährt oder betritt. Hierzu sind die Außentore zu arretieren oder zu schließen. Nach Ausfahrt aus dem großen Wertstoffhof sind die Tore vom Auftragnehmer stets zuverlässig abzusperren.

In Einzelfällen können Sammelcontainer für Alttextilien/ Altschuhe auch während der Öffnungszeiten der großen Wertstoffhöfe entleert werden. Den Bediensteten des AWBs vor Ort ist dabei jederzeit Folge zu leisten (Hausrecht).

- (4) Beschädigungen, die durch den Auftragnehmer auf den großen und kleinen Wertstoffhöfen verursacht werden sind dem AWB umgehend schriftlich per Telefax zu melden. Die Reparatur bzw. der Ersatz erfolgen durch den AWB auf Kosten des Auftragnehmers.
- (5) Der Auftragnehmer hat bei jeder Leerung der Sammelcontainer einen entsprechenden Lieferschein in den dafür vorgesehenen Briefkasten am großen Wertstoffhof oder beim Wertstoffhofleiter zu hinterlassen. Hierin sind die Anzahl der entleerten Container und der Füllstand der entleerten Container anzugeben. Dies kann auch durch eine Übersicht, die der Auftragnehmer dem AWB kalendermonatlich mit seiner Gutschrift übersendet, erfüllt werden. Im Falle der Sammelcontainer auf den kleinen Wertstoffhöfen hat der Auftragnehmer eine Übersicht über die Anzahl der entleerten Container und den Füllstand je kleinem Wertstoffhof kalendermonatlich mit seiner Gutschrift zu übermitteln.

In Bezug auf die so vom Auftragnehmer erfassten gesamten Abfälle hat der Auftragnehmer die 5-stufige Abfallhierarchie des Kreislaufwirtschaftsgesetzes umzusetzen. Die Wiederverwendung (Second-Hand) sollte oberste Priorität haben. Der Auftragnehmer hat ferner eine stoffliche Verwertung nicht mehr tragfähiger Bekleidung auf dem jeweiligen Stand der Technik sicher zu stellen. Die Verwertungsquote (Gewichtsanteil der einer stofflichen Verwertung oder Wiederverwendung zugeführt wird) muss mindestens 70 % betragen. Der Auftragnehmer soll sich darüber hinaus für eine Verwertungsquote von über 90% einsetzen.

An letzter Stelle der Abfallhierarchie steht die Beseitigung. Dabei müssen insbesondere Sortierreste gem. Kreislaufwirtschaftsgesetz entsorgt werden. Bei der Sortierung und Störstoffentsorgung ist zu beachten, dass Alttextilien / Altschuhe mit fest verbauten elektrischen oder elektronischen Bestandteilen zum Elektroschrott gehören und als solche nach den Vorgaben des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes behandelt / verwertet bzw. entsorgt werden.

Im Übrigen sind die Abfälle einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zuzuführen. Die Verwertung erfolgt ordnungsgemäß, wenn sie im Einklang mit den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften steht. Sie erfolgt schadlos, wenn nach der Beschaffenheit der Abfälle, dem Ausmaß der Verunreinigungen und der Art der Verwertung Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten sind, insbesondere keine Schadstoffanreicherung im Wertstoffkreislauf erfolgt.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Transparenz und Kontrolle bei der Verwertung und Vermarktung. Damit Zweck und Verwendung der verwerteten Alttextilien/ Altschuhe transparent werden, sind vom Auftragnehmer die überlassenen Mengen und ihre Stoffströme bis zum jeweiligen Endverwerter zu dokumentieren. Diese Dokumentation und die im Betrieb des Verwerters erzielten Verwertungsquoten (Wiederverwendung, stoffliche Verwertung, sonstige Verwertung, Beseitigung) sind dem Auftraggeber halbjährlich unaufgefordert zur Verfügung zu stellen. Der AWB ist berechtigt, alle mit der Leistungserbringung betrauten Betriebsstätten des Auftragnehmers, nach vorheriger Ankündigung, während der üblichen Geschäftszeiten zu betreten sowie Einsicht in die, die Leistungserbringung betreffenden Unterlagen zu nehmen.

Der Auftragnehmer gibt sämtliche Stoffe nur gegen Quittung oder Mengennachweis an weitere Unternehmen / Verwerter ab. Er verpflichtet sich zur Einhaltung der geltenden Arbeits- und Sozialgesetze, Export- und Importbestimmungen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, keine Alttextilien zu sammeln, ohne zuvor die entsprechende Anzeige nach § 18 KrWG vorgenommen zu haben und/oder ohne eine erforderliche Nutzungserlaubnis nach Straßen-/ und Wegerecht eingeholt zu haben.

Im Übrigen gelten für die Abholung und ordnungsgemäße, schadlose Verwertung von Alttextilien/ Altschuhe die entsprechenden Vorgaben der Mitteilung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 40 „Vollzugshilfe zur Vermeidung sowie zur Erfassung, Sortierung und Verwertung von Alttextilien (Stand: 17.02.2023).

§ 3 Vergütung

- (1) Der AWB erhält vom Auftragnehmer einen Erlös in Höhe von € je tatsächlich aufgestelltem Sammelcontainer für Alttextilien/ Altschuhe je Monat. Der Erlös ist vom Auftragnehmer an den AWB auszukehren. Mit dem in Satz 1 genannten Erlös sind sämtliche Leistungen und Aufwendungen des Auftragnehmers abgegolten.

Für die Dauer dieses Vertrages handelt es sich um eine hoheitliche steuerfreie Tätigkeit, daher entsteht keine Steuerschuld.

- (2) Der in Absatz 1 genannte Erlös kann während der Vertragslaufzeit wie folgt angepasst werden:

Grundlage für den in Absatz 1 genannten Erlös je tatsächlich aufgestelltem Sammelcontainer ist der geltende mittlere Marktpreis für Alttextilien (Originalsammelware), der im Marktbericht der EUWID Europäischer Wirtschaftsdienst GmbH – Recycling und Entsorgung - veröffentlicht wird.

Entsprechend der prozentualen Veränderung dieses Mittelwertes ergibt sich die entsprechende prozentuale Anpassung des Erlöses je tatsächlich aufgestelltem Sammelcontainer. Der Mittelwert zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe ist dabei 100. Die Anpassung erfolgt dem nach dem EUWID Marktbericht folgenden Abrechnungsmonat. Ist dem EUWID Marktbericht kein Wert zu entnehmen, gilt der zuletzt vereinbarte Erlös weiter fort.

- (3) Die Abrechnung (Gutschrift) erfolgt durch den Auftragnehmer kalendermonatlich in Papierform. Der Eingang der Abrechnungen beim AWB und der Eingang der entsprechenden Vergütung auf dem Konto des AWBs haben spätestens 10. des Folgemonats zu erfolgen. Der Abrechnung sind die Belege gemäß § 2 Abs. 5 dieses Vertrages beizulegen.
- (4) Der Auftragnehmer haftet für die steuerrechtliche Richtigkeit der von ihm ausgestellten Rechnungen und Gutschriften und stellt den AWB zugleich von jeglichen Ansprüchen Dritter frei, soweit diese gegenüber dem AWB geltend gemacht werden.

§ 4 Sicherheiten

- (1) Für die vereinbarten Sicherheiten gelten die §§ 232 bis 240 BGB entsprechend, soweit sich aus den nachstehenden Bestimmungen nichts anderes ergibt. Die Sicherheiten dienen dazu, die vertragsgemäße Ausführung der Leistungen und die Gewährleistung, einschließlich eventueller Schadensersatzansprüche bei Rücktritt, Nichterfüllung oder Beendigung des Vertrages, sicherzustellen.
- (2) Als Sicherheit für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag hat der Auftragnehmer bis spätestens 13.01.2025 eine unbefristete selbstschuldnerische Vertragserfüllungsbürgschaft (Bankbürgschaft) in Höhe von 5 % vom Gesamtauftragswert (*der Betrag in EUR wird hier bei Vertragsabschluss eingetragen*) vorzulegen.

- (3) Die Bürgschaft (Bankbürgschaft) ist von einem in der Europäischen Union zugelassenen Kreditinstitut mit der ausdrücklichen Bestimmung, dass die Bürgschaft deutschem Recht unterliegt, zu stellen.
- (4) Bürgschaftsurkunden enthalten folgende Erklärungen des Bürgen:
- "Der Bürge übernimmt für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht.
 - Auf die Einreden der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit sowie der Vorausklage gemäß §§ 770, 771 BGB wird verzichtet. Der Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit gilt nicht für unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen des Hauptschuldners.
 - Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde.
 - Die Bürgschaftsforderung verjährt nicht vor der gesicherten Hauptforderung. Nach Abschluss des Bürgschaftsvertrages getroffene Vereinbarungen über die Verjährung der Hauptforderung zwischen dem AWB und dem Auftragnehmer sind für den Bürgen nur im Falle seiner schriftlichen Zustimmung bindend."
- Die Bürgschaft muss die ausdrückliche Vereinbarung des Gerichtsstandes Fürstfeldbruck für alle Streitigkeiten über die Gültigkeit der Bürgschaftvereinbarung enthalten.
- (5) Nimmt der AWB die Bürgschaft während der Dauer des Vertragsverhältnisses berechtigterweise in Anspruch, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Bürgschaft auf Verlangen des AWB wieder in voller Höhe vorzulegen.
- (6) Die Urkunde über die Vertragserfüllungsbürgschaft wird nach Beendigung des Vertrages zurückgegeben, wenn der Auftragnehmer die Leistungen vertragsgemäß erfüllt und etwaig erhobene berechnete Ansprüche auf Schadenersatz oder Erstattung von Überzahlungen befriedigt hat.
- (7) Der AWB ist berechtigt, nach Entziehung des Auftrages die Leistungen durch einen Dritten ausführen zu lassen. Sollte dabei nur ein schlechteres wirtschaftliches Ergebnis erzielt werden können, verpflichtet sich der Auftragnehmer, den sich daraus ergebenden Differenzbetrag für die gesamte Vertragslaufzeit auszugleichen.

§ 5 Vertragsdauer

- (1) Der Vertrag hat eine feste Laufzeit vom 01.01.2025 bis 31.12.2025.

§ 6 Änderungskündigung

Bei erheblichen Änderungen der einschlägigen abfallrechtlichen Bestimmungen (z. B. bei Rückdelegation der Entsorgung auf einzelne Gemeinden) oder der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Fürstfeldbruck sind die Vertragspartner verpflichtet, notwendige Vertragsanpassungsverhandlungen zu führen. Kommt eine Einigung nicht zustande, sind die Vertragspartner berechtigt, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende zu kündigen. Der AWB weist den Auftragnehmer möglichst frühzeitig auf geplante Änderungen hin.

§ 7 **Außerordentliche Kündigung**

Eine fristlose Kündigung ist insbesondere möglich:

- durch beide Vertragsparteien bei Vorliegen höherer Gewalt, deren Einwirkungen sich so gestalten, dass nach billigem Ermessen einem der beiden Vertragspartner die Aufrechterhaltung des Vertrags auf Dauer nicht zugemutet werden kann.
- durch den AWB, wenn der Auftragnehmer seinen Verpflichtungen trotz zweimaliger schriftlicher Abmahnung seitens des AWB grob vernachlässigt und die Verletzung der Verpflichtungen länger als eine Woche anhält. Die Abmahnungen haben schriftlich zu erfolgen, zwischen ihnen muss jeweils ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegen. Der AWB ist berechtigt, nach Entziehung des Auftrags die Leistungen zu Lasten des Auftragnehmers durch einen Dritten ausführen zu lassen oder auf weitere Ausführungen zu verzichten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. In diesem Fall ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem AWB sämtliche Schäden bzw. Nachteile, die diesem entstehen, zu ersetzen. Der ausgeführte Teil der Leistung wird nach den Vertragspreisen abgerechnet.
- bei Eröffnung eines Vergleichs- oder Konkursverfahrens über den Auftragnehmer.
- bei Wegfall der Geschäftsgrundlage, außer in den Fällen des § 6.
- wenn die Frist für die Vorlage der Bürgschaft gem. § 4 dieses Vertrages um mehr als fünf Werktage überschritten wird.

§ 8 **Haftung**

- (1) Der Auftragnehmer haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages stehen und stellt den AWB von Ansprüchen Dritter, einschließlich etwaiger Prozess- und Anwaltskosten, frei. Er verpflichtet sich, die zur Abdeckung seiner vertraglichen und gesetzlichen Haftung erforderliche(-n) Versicherung(-en) für Personen-, Vermögens- und Sachschäden abzuschließen und über die gesamte Vertragslaufzeit aufrechtzuerhalten. Der Auftragnehmer hat den Fortbestand der Versicherung auf Verlangen des AWB nachzuweisen.
- (2) Der AWB ist über Schäden, die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages stehen, unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- (3) Die Deckungssumme der Haftpflichtversicherung gegen Personen-, Sach- und Vermögensschäden beträgt bei Leistungsbeginn mindestens 1,5 Mio. EUR je Schadensfall. Diese Deckungssumme wird der Auftragnehmer auch bei evtl. eingeschalteten Unterauftragnehmer/Erfüllungsgehilfen verlangen. Der Abschluss der Haftpflichtversicherung durch den Unterauftragnehmer/Erfüllungsgehilfen schränkt die Haftung des Auftragnehmers nicht ein. Der AWB kann Zahlungen vom Nachweis des Fortbestehens des Versicherungsschutzes über die gesamte Vertragslaufzeit abhängig machen. Der Auftragnehmer ist zur unverzüglichen schriftlichen Anzeige verpflichtet, wenn und soweit Deckung in der vereinbarten Höhe nicht mehr besteht.
- (4) Der Auftragnehmer haftet nicht für höhere Gewalt.

§ 9

Beauftragung von Unterauftragnehmern

- (1) Die Beauftragung von Unterauftragnehmern ist zulässig. Der Auftragnehmer hat spätestens sechs Wochen vor Leistungsbeginn die Unterbeauftragung unter Benennung des Unterauftragnehmers schriftlich beim AWB zu beantragen. Diesem Antrag sind geeignete Nachweise zur technischen Leistungsfähigkeit und zur Zuverlässigkeit des Unterauftragnehmers beizufügen. Der AWB kann einen Unterauftragnehmer bei mangelnder technischer Leistungsfähigkeit oder fehlender Zuverlässigkeit innerhalb von zehn Werktagen nach Eingang des Antrags ablehnen. Während der Vertragslaufzeit dürfen Unterauftragnehmer nur einmal gewechselt werden.
- (2) Eine Änderung der Unterbeauftragung ist nur mit schriftlicher Zustimmung des AWB möglich. Die Zustimmung darf von Seiten des AWB nur aus wichtigem Grund verweigert werden. Ein wichtiger Grund ist insbesondere eine nicht ausreichende technische Leistungsfähigkeit, Fachkunde oder eine mangelnde Zuverlässigkeit.
- (3) Der Auftragnehmer haftet für Schäden Dritter, welche die Unterauftragnehmer im Zuge ihrer Leistungserbringung verursachen.

§ 10

Überwachung

- (1) Der AWB ist berechtigt, die dem Auftragnehmer übertragenen Aufgaben zu überwachen oder überwachen zu lassen und notwendige Anordnungen im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen zu treffen. Seinen Beauftragten ist während der üblichen Geschäftszeiten Zutritt zu allen Anlagen/Betrieben, die mit der Leistungserbringung beauftragt sind, bei berechtigtem Anlass die Begutachtung der Anlagen sowie Einsicht in die die Leistungserbringung betreffenden Unterlagen zu gewähren. Der Auftragnehmer hat dem AWB auf Verlangen alle für die ordnungsgemäße Vertragserfüllung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die von den Vertragsparteien einander überlassenen Unterlagen dürfen ohne Zustimmung des Vertragspartners weder veröffentlicht, vervielfältigt noch für einen anderen als den vereinbarten Zweck genutzt werden. Die Unterlagen sind, soweit nichts anderes vereinbart ist, auf Verlangen zurückzugeben.

§ 11

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines Jahres.

§ 12

Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Fürstentfeldbruck.

§ 13
Weitere Bestimmungen

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) werden Bestandteil des Vertrages.

Wenn der Auftragnehmer aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, hat er 15 % der Auftragssumme an den AWB zu zahlen, es sei denn, dass ein Schaden in anderer Höhe nachgewiesen wird. Dies gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt oder bereits erfüllt wurde.

Fürstenfeldbruck, den _____

_____, den _____

Für den Abfallwirtschaftsbetrieb des
Landkreises Fürstenfeldbruck

Für den Auftragnehmer

Geschäftsführer

Bietererklärungen

Bietererklärung A

Angaben zum Bieter

Firmenname inkl. Rechtsform: _____

Adresse (Straße, Hausnummer, Land, PLZ, Ort): _____

Registergericht und Sitz: _____

Registernummer: _____

Mitglied der (Berufs-)Genossenschaft *): _____

seit: _____

Mitgliedsnummer: _____

Betriebshaftpflichtversichert bei: _____

Deckungssumme: _____

Hinweis: Die Deckungssumme für Personen- und Sachschäden muss mind. 1,5 Mio. EUR betragen.

Ansprechpartner für Rückfragen und Befugter für die Abgabe und Entgegennahme verbindlicher Erklärungen:

Name: _____

Telefonnummer: _____

Faxnummer: _____

E-Mail-Adresse: _____

*) Berufsgenossenschaften sind die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung

Handelt es sich nach der Empfehlung der EU-Kommission vom 06.Mai 2003 um ein (**Zutreffendes bitte ankreuzen**):

- Kleinunternehmen
 ein kleines Unternehmen
 ein mittleres Unternehmen

Hinweis: vgl. Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003, Amtsblatt Nr. L 124 vom 20/05/2003 S. 0036 - 0041:

- Kleinunternehmen: weniger als 10 Mitarbeiter und ein Jahresumsatz bzw. eine Jahresbilanz von unter 2 Mio. €
 - kleines Unternehmen: weniger als 50 Mitarbeiter und ein Jahresumsatz bzw. eine Jahresbilanz von unter 10 Mio. €
 - mittleres Unternehmen: weniger als 250 Mitarbeiter und ein Jahresumsatz von unter 50 Mio. € bzw. eine Jahresbilanz von unter 43 Mio. €
- (Näheres z. B. unter <https://www.foerderinfo.bund.de/de/kmu-definition-der-europaeischen-kommission-972.php>)

Form der Teilnahme

Bietergemeinschaft

Nehmen Sie gemeinsam mit anderen am Vergabeverfahren teil? ja nein

Falls ja, ist die Eigenerklärung Bietergemeinschaft auszufüllen und dem Angebot beizulegen.

Ferner sind für jedes Mitglied der Bietergemeinschaft die Bietererklärungen A bis J auszufüllen und einzureichen.

Referenzleistungen als Nachweis der technischen und beruflichen sind nur für das jeweilige Mitglied der Bietergemeinschaft vorzulegen, das tatsächlich Leistungen erbringt, jeweils bezogen auf diesen Leistungsteil. Für mehrere Mitglieder vorgelegte Nachweise werden dann in Summe bewertet.

Unteraufträge

Beabsichtigen Sie Teile des Auftrages im Wege der Unterauftragsvergabe an Dritte gem. § 36 VgV zu vergeben? ja nein

Falls ja, ist dem Angebot die Eigenerklärung Unterauftragsvergabe auszufüllen und dem Angebot beizulegen.

Ferner sind für jeden Unterauftragnehmer die Bietererklärungen A bis J- soweit zumutbar (vgl. hierzu auch die Erläuterung in der Unterauftragnehmererklärung) auszufüllen und einzureichen.

Eignungsleihe

Werden Sie zur Erfüllung der Eignungskriterien andere Unternehmen gem. § 47 VgV

in Anspruch nehmen?

ja

nein

Falls ja, haben Sie auf einem gesondert beizulegenden Blatt zu erläutern und nachzuweisen, dass Ihnen die Kapazitäten zur Erfüllung der Eignungskriterien zur Verfügung stehen, die Eignungskriterien bei dem anderen Unternehmen vorliegen und keine Ausschlussgründe gegeben sind.

Ort, Datum

Unterschrift

Firmenstempel

Bietererklärung B

Ausschlussgründe

Zwingende Ausschlussgründe

Wir erklären hiermit, dass keine Person, deren Verhalten dem Unternehmen gem. § 123 Abs. 3 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) zuzurechnen ist, rechtskräftig verurteilt oder gegen den Bieter eine Geldbuße nach § 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten rechtskräftig festgesetzt) worden ist (einer Verurteilung oder Festsetzung einer Geldbuße stehen einer Verurteilung oder die Festsetzung einer Geldbuße nach vergleichbaren Vorschriften anderer Staaten gleich) wegen einer Straftat nach:

- § 129 des Strafgesetzbuchs (Bildung krimineller Vereinigungen), § 129a des Strafgesetzbuchs (Bildung terroristischer Vereinigungen) oder § 129b des Strafgesetzbuchs (Kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland),
- § 89c des Strafgesetzbuchs (Terrorismusfinanzierung) oder wegen der Teilnahme an einer solchen Tat oder wegen der Bereitstellung oder Sammlung finanzieller Mittel in Kenntnis dessen, dass diese finanziellen Mittel ganz oder teilweise dazu verwendet werden oder verwendet werden sollen, eine Tat nach § 89a Absatz 2 Nummer 2 des Strafgesetzbuchs zu begehen,
- § 261 des Strafgesetzbuchs (Geldwäsche; Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte),
- § 263 des Strafgesetzbuchs (Betrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden,
- § 264 des Strafgesetzbuchs (Subventionsbetrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden,
- § 299 des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr),
- § 108e des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern),
- § 108f des Strafgesetzbuchs (Unzulässige Interessenwahrnehmung)

- den §§ 333 und 334 des Strafgesetzbuchs (Vorteilsgewährung und Bestechung), jeweils auch in Verbindung mit § 335a des Strafgesetzbuchs (Ausländische und internationale Bedienstete),
- Artikel 2 § 2 des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung (Bestechung ausländischer Abgeordneter im Zusammenhang mit internationalem Geschäftsverkehr) oder
- den §§ 232 und 233 des Strafgesetzbuchs (Menschenhandel) oder § 233a des Strafgesetzbuchs (Förderung des Menschenhandels).

Es ist nicht zutreffend, dass wir unseren Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern, Abgaben oder Beiträgen zur Sozialversicherung nicht nachgekommen und dies durch eine rechtskräftige Gerichts- oder bestandskräftige Verwaltungsentscheidung festgestellt wurde.

Hinweise:

Die Erklärung bezieht sich nur auf Verurteilungen innerhalb der letzten fünf Jahre ab dem Tag der rechtskräftigen Verurteilung.

Treffen zwingende Ausschlussgründe auf den Bieter zu, kann er ein gesondertes Beiblatt mit Erklärungen beifügen, falls er Umstände geltend machen will, um dennoch an dem Vergabeverfahren teilnehmen zu können (z. B. Selbstreinigungsmaßnahmen nach § 125 GWB).

Sollten dem Auftraggeber Anhaltspunkte vorliegen, dass die o.g. Erklärung nicht zutreffend (auch teilweise) sein könnte, werden zusätzliche Nachweise gefordert, die der Bieter auf Verlangen des Auftraggebers innerhalb von 5 Kalendertagen nach Anforderung vorzulegen hat.

Fakultative Ausschlussgründe

Wie erklären, dass keiner der fakultativen Ausschlussgründe beim Bieter vorliegen:

- bei der Ausführung öffentlicher Aufträge wurde nachweislich gegen geltende umwelt-, sozial- oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen verstoßen,
- dass wir zahlungsunfähig sind, über das Vermögen des Unternehmens ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren beantragt oder eröffnet worden ist, die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt worden ist, sich das Unternehmen im Verfahren der Liquidation befindet oder seine Tätigkeit eingestellt hat,
- dass wir bzw. eine Person, deren Verhalten nach § 123 Abs. 3 GWB dem Unternehmen zuzurechnen ist, im Rahmen der beruflichen Tätigkeit nachweislich eine schwere Verfehlung begangen hat, durch die die Integrität des Bieters infrage gestellt wird,

- dass Vereinbarungen mit einem/mehreren anderen Unternehmen getroffen wurden, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken,
- dass wir eine wesentliche Anforderung bei der Ausführung eines früheren öffentlichen Auftrags oder Konzessionsvertrages erheblich oder fortdauernd mangelhaft erfüllt haben und dies zu einer vorzeitigen Beendigung, zu Schadensersatz oder zu einer vergleichbaren Rechtsfolge geführt hat.

Hinweise:

Die Erklärung bezieht sich nur auf betreffende Ereignisse innerhalb der letzten drei Jahre ab dem Tag des betreffenden Ereignisses.

Treffen zwingende Ausschlussgründe auf den Bieter zu, kann er ein gesondertes Beiblatt mit Erklärungen beifügen, falls er Umstände geltend machen will, um dennoch an dem Vergabeverfahren teilnehmen zu können (z. B. Selbstreinigungsmaßnahmen nach § 125 GWB).

Sollten dem Auftraggeber Anhaltspunkte vorliegen, dass die o.g. Erklärung nicht zutreffend (auch teilweise) sein könnte, werden zusätzliche Nachweise gefordert, die der Bieter auf Verlangen des Auftraggebers innerhalb von 5 Kalendertagen nach Anforderung vorzulegen hat.

Ort, Datum

Unterschrift

Firmenstempel

Bietererklärung C

Bietergemeinschaftserklärung

Wir, die nachstehend aufgeführten Firmen einer Bietergemeinschaft bestehend aus

Mitglied _____

Mitglied _____

Mitglied _____

benennen folgenden bevollmächtigten Vertreter für die Bietergemeinschaft:

(Name des bevollmächtigten Vertreters) _____

(Anschrift des bevollmächtigten Vertreters) _____

Wir erklären zugleich, dass

- der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber – auch bei der Angebotsabgabe – rechtsverbindlich vertritt,
- alle Mitglieder der Bietergemeinschaft von der Angebotsabgabe an und auch im Falle der Beauftragung als Gesamtschuldner haften.

Ort, Datum

Unterschrift

Firmenstempel

Ort, Datum

Unterschrift

Firmenstempel

Ort, Datum

Unterschrift

Firmenstempel

Bietererklärung D

Unterauftragnehmererklärung

Soweit der Bieter bereits bei Angebotsabgabe den Einsatz von Unterauftragnehmern beabsichtigt, sind nachfolgend die Teile des Auftrags zu benennen, die der Bieter beabsichtigt im Wege der Unterauftragsvergabe an Dritte zu vergeben

und

- falls zumutbar, die Unterauftragnehmer zu benennen.

Falls die Unterauftragnehmer nicht benannt werden können, sind die Gründe hierfür auf einem gesonderten Beiblatt zu erläutern. Kommt der Bieter in die engere Wahl vor der Zuschlagserteilung, wird die Vergabestelle gem. § 36 Abs. 1 Satz 2 VgV verfahren. Der Bieter macht den Einsatz von Unterauftragnehmern davon abhängig, dass diese die Bietererklärung E abgeben. Macht der Bieter von § 47 VgV (Eignungsleihe) Gebrauch, ist der jeweilige Unterauftragnehmer in jedem Fall zu benennen.

Unterauftragnehmer / Name: _____

Leistungsbereich gem. Leistungsbeschreibung: _____

Teil des Auftrags, der vom Unterauftragnehmer ausgeführt wird: _____

Unterauftragnehmer / Name: _____

Leistungsbereich gem. Leistungsbeschreibung: _____

Teil des Auftrags, der vom Unterauftragnehmer ausgeführt wird: _____

Unterauftragnehmer / Name: _____

Leistungsbereich gem. Leistungsbeschreibung: _____

Teil des Auftrags, der vom Unterauftragnehmer ausgeführt wird: _____

Unterauftragnehmer / Name: _____

Leistungsbereich gem. Leistungsbeschreibung: _____

Teil des Auftrags, der vom Unterauftragnehmer ausgeführt wird: _____

Ort, Datum

Unterschrift

Firmenstempel

Bietererklärung E

Erklärung Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz, Arbeitnehmer-Entsendegesetz und Mindestlohngesetz

1.

Wir erklären, dass weder das Unternehmen noch Angehörige des Unternehmens im Zusammenhang mit der Tätigkeit für das Unternehmen

- ▶ nach § 5 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit wegen illegaler Beschäftigung von Arbeitskräften mit einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Geldbuße von wenigstens 2.500 €

oder

- ▶ nach § 6 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes mit einer Geldbuße von wenigstens 2.500 €

belegt worden sind. Straf- oder Bußgeldverfahren wegen Verstoßes gegen das/die genannte(n) Gesetz(e) sind gegen uns nicht anhängig. Den Einsatz von Subunternehmern machen wir davon abhängig, dass diese gegenüber ihrem jeweiligen Hauptunternehmer eine gleichartige Erklärung abgeben.

2.

Wir erklären, dass weder das Unternehmen noch Angehörige des Unternehmens

- nach § 21 des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (Mindestlohngesetz – MiLoG) mit einer Geldbuße von wenigstens 2.500,- €

belegt worden sind. Bußgeldverfahren wegen Verstoßes gegen das genannte Gesetz sind gegen uns nicht anhängig. Den Einsatz von Subunternehmern machen wir davon abhängig, dass diese gegenüber ihrem jeweiligen Hauptunternehmer eine gleichartige Erklärung abgeben.

Hinweis:

Bei Bietergemeinschaften ist diese Bietererklärung von jedem Mitglied zu unterzeichnen und beizufügen.

Ort, Datum

Unterschrift

Firmenstempel

Bietererklärung F

Verpflichtungserklärung zum Mindestlohn

Im Falle der Beauftragung verpflichten wir uns folgende Erklärung zu unterzeichnen:

Verpflichtungserklärung

Das Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) ordnet für zahlreiche Branchen die Geltung eines branchenspezifischen Mindestlohns an. So gilt für die Branche Abfallwirtschaft aufgrund der Regelungen des AEntG ein Mindestlohn. Darüber hinaus ordnen Tarifverträge, welche für allgemeinverbindlich erklärt wurden, für bestimmte Branchen vom Arbeitgeber zu beachtende Lohnuntergrenzen an. Hinzu kommt die Lohnuntergrenze, die grundsätzlich branchenübergreifend durch das Mindestlohngesetz (MiLoG) bestimmt wird.

Gemäß § 14 Arbeitnehmer-Entsendegesetz haftet der Unternehmer, der einen anderen Unternehmer mit der Erbringung von Werk- oder Dienstleistungen beauftragt, für die Verpflichtung dieses Unternehmers, eines Nachunternehmers oder eines von dem Unternehmer oder einem Nachunternehmer beauftragten Verleihers zur Zahlung des Mindestentgelts an Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen wie ein Bürge, der auf die Einrede der Vorausklage verzichtet hat.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich gegenüber dem Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Fürstfeldbruck, die Vorgaben zum Mindestlohn und die übrigen allgemeinen Arbeitsbedingungen einzuhalten. Weiterhin verpflichtet sich der Auftragnehmer den Auftraggeber von Ersatzansprüchen, die sich aus einem Verstoß gegen das ihm obliegenden Mindestlohngebot ergeben, freizustellen.

oder andernfalls – sofern zutreffend - schriftlich zu erklären, dass der Mindestlohn für die Branche Abfallwirtschaft für unseren Betrieb nicht zutrifft.

Hinweis:

Bei Bietergemeinschaften ist diese Bietererklärung von jedem Mitglied zu unterzeichnen und beizufügen.

Ort, Datum

Unterschrift

Firmenstempel

Bietererklärung G

Referenzen

Angabe der wesentlichen (mind. 3), bezüglich der ausgeschriebenen Leistungen in den letzten drei Geschäftsjahren erbrachten Leistungen inkl. Angabe des Auftragswertes, des Auftragszeitraums sowie des Auftraggebers – öffentlich oder privat wie folgt:

Referenz 1:

Auftragsgegenstand: _____

Auftragswert: _____

Auftragszeitraum: _____

Auftraggeber mit Anschrift: _____

Öffentlicher o. privater Auftraggeber: _____

Referenz 2:

Auftragsgegenstand: _____

Auftragswert: _____

Auftragszeitraum: _____

Auftraggeber mit Anschrift: _____

Öffentlicher o. privater Auftraggeber: _____

Referenz 3:

Auftragsgegenstand: _____

Auftragswert: _____

Auftragszeitraum: _____

Auftraggeber mit Anschrift: _____

Öffentlicher o. privater Auftraggeber: _____

BIETERERKLÄRUNGEN

Referenz 4:

Auftragsgegenstand: _____

Auftragswert: _____

Auftragszeitraum: _____

Auftraggeber mit Anschrift: _____

Öffentlicher o. privater Auftraggeber: _____

Referenz 5:

Auftragsgegenstand: _____

Auftragswert: _____

Auftragszeitraum: _____

Auftraggeber mit Anschrift: _____

Öffentlicher o. privater Auftraggeber: _____

Hinweis:

Bei Bietergemeinschaften ist diese Bietererklärung von jedem Mitglied zu unterzeichnen und beizufügen.

Ort, Datum

Unterschrift

Firmenstempel

Bietererklärung H

Umsatzzahlen / Beschäftigte

Angaben zu den Umsätzen und der Anzahl der Beschäftigten in den abgeschlossenen Geschäftsjahren 2021 bis 2023:

Jahr	2021	2022	2023
Gesamtumsatz			
davon Umsatz mit dem zu vergebenden Auftrag vergleichbaren Leistungen			
Anzahl der Beschäftigten			

Ort, Datum

Unterschrift

Firmenstempel

Bietererklärung I

Eigenerklärung Bezug Russland

Entsprechend der Verordnung (EU) 2022/576 dürfen öffentlichen Aufträge und Konzessionen nach dem 9. April 2022 nicht an Personen oder Unternehmen vergeben werden, die einen Bezug zu Russland im Sinne der Vorschrift aufweisen. Dies umfasst sowohl unmittelbar als Bewerber, Bieter oder Auftragnehmer auftretende Personen oder Unternehmen als auch mittelbar, mit mehr als zehn Prozent, gemessen am Auftragswert, beteiligte Unterauftragnehmer, Lieferanten oder Eignungsverleiher.

Ein Bezug zu Russland im Sinne der Vorschrift besteht

- a) durch die **russische Staatsangehörigkeit** des Bewerbers/Bieters oder die **Niederlassung** des Bewerbers/Bieters in Russland,
- b) durch die Beteiligung einer natürlichen Person oder eines Unternehmens, auf die eines der Kriterien nach Buchstabe a zutrifft, am Bewerber/Bieter über das **Halten von Anteilen im Umfang von mehr als 50 Prozent**,
- c) durch das Handeln der Bewerber/Bieter im Namen oder **auf Anweisung von Personen oder Unternehmen**, auf die die Kriterien der Buchstaben a und/oder b zutreffen.

Bereits vor dem 9. April 2022 geschlossene Verträge mit solchen Personen oder Unternehmen mit Bezug zu Russland dürfen nur bis zum 10. Oktober 2022 fortgeführt werden.

Vergabeverfahren:

Abholung und ordnungsgemäße, schadlose Verwertung von Alttextilien / Altschuhe

Ich/Wir erkläre(n), dass für mein/unser Unternehmen **keiner** der in den Buchstaben a) bis c) genannten Fälle zutrifft.

Ich/Wir erkläre(n), dass ich/wir zur Ausführung des Auftrags für Teile der Leistung

- nicht** die Kapazitäten der in den Buchstaben a) bis c) genannten Personen oder Unternehmen in Anspruch nehmen werde(n) / genommen habe(n) (Eignungsleihe).
- folgende Kapazitäten der in den Buchstaben a) bis c) genannten Personen oder Unternehmen in Anspruch nehmen werde(n) / genommen habe(n) (Eignungsleihe).
 - Die Leistungen **keines** Eignungsverleihers überschreiten zehn Prozent der Auftragssumme.
 - Die Beauftragung ist aufgrund einer Ausnahme (Artikel 5k Absatz 2 der Verordnung (EU) 2022/576) zulässig.
 - Der Vertrag wurde vor dem 9. April 2022 geschlossen und die Zusammenarbeit wird zum 10. Oktober 2022 beendet.
- keine** der in den Buchstaben a) bis c) genannten Personen oder Unternehmen als Nachunternehmer beauftrage(n) / beauftragt habe(n).
- folgende der in den Buchstaben a) bis c) genannten Personen oder Unternehmen als Nachunternehmer beauftragen werde(n) / beauftragt habe(n).
 - Die Leistungen **keines** Nachunternehmers überschreiten zehn Prozent der Auftragssumme.

- Die Beauftragung ist aufgrund einer Ausnahme (Artikel 5k Absatz 2 der Verordnung (EU) 2022/576) zulässig.
- Der Vertrag wurde vor dem 9. April 2022 geschlossen und die Zusammenarbeit wird zum 10. Oktober 2022 beendet.

- keine** der in den Buchstaben a) bis c) genannten Personen oder Unternehmen als Lieferanten beauftrage(n) / beauftragt habe(n).

- folgende der in den Buchstaben a) bis c) genannten Personen oder Unternehmen als Lieferanten beauftragen werde(n) /beauftragt habe(n).
 - Die Leistungen **keines** Lieferanten überschreiten zehn Prozent der Auftragssumme.
 - Die Beauftragung ist aufgrund einer Ausnahme (Artikel 5k Absatz 2 der Verordnung (EU) 2022/576) zulässig.
 - Der Vertrag wurde vor dem 9. April 2022 geschlossen und die Zusammenarbeit wird zum 10. Oktober 2022 beendet.

Ort, Datum

Unterschrift

Firmenstempel

Bietererklärung J

Zusätzliche Bietererklärungen

Wir erklären hiermit, dass

- wir nicht an unzulässigen wettbewerbsbeschränkenden Absprachen oder anderen wettbewerbsbeschränkenden Maßnahmen teilgenommen haben,
- die vollständige Übernahme der Leistungen zum 01.01.2025 gewährleistet ist,
- gestellte Fragen mit ausreichender Klarheit beantwortet wurden,
- wir vor Abgabe des Angebotes zur Ausschreibung über die Abholung und ordnungsgemäße, schadlose Verwertung von Alttextilien / Altschuhe die sachlichen und örtlichen Verhältnisse genau überprüft und uns durch Einsicht in die Ausschreibungsunterlagen über die Durchführung der Leistungen sowie Einhaltung aller entsprechenden technischen und rechtlichen Vorschriften Klarheit verschafft haben,
- ein gültiges Zertifikat als Entsorgungsfachbetrieb gem. § 56 KrWG für das Sammeln, Lagern und Aufbereiten von Alttextilien gem. Abfallverzeichnisverordnung (AVV 200110 und 200111) inkl. Anlagen oder ein gleichwertiger Nachweis, dass die Anforderungen der Entsorgungsfachbetriebe-Verordnung vom 10.09.1996 (EfbV) inhaltsgleich erfüllt werden, vorliegt.
- uns bewusst ist, dass eine wissentlich falsche Erklärung in unseren Angebotsunterlagen unseren Ausschluss aus diesem und weiteren Vergabeverfahren zur Folge haben kann.

Ort, Datum

Unterschrift

Firmenstempel

Angebotsblatt für Los 1

Abholung und ordnungsgemäße, schadlose Verwertung von Alttextilien/ Altschuhe aus den landkreisangehörigen Gemeinden /Städten (inkl. Ortsteile) Adelshofen, Althegeenberg, Egenhofen, Fürstenfeldbruck, Oberschweinbach, Hattenhofen, Jesenwang, Maisach, Mammendorf und Mittelstetten

Im Folgenden wird ein Angebot wie folgt abgefragt:

- Erlös in € je tatsächlich aufgestelltem Sammelcontainer für Alttextilien/ Altschuhe je Monat. Der Erlös ist vom Auftragnehmer an den Auftraggeber auszukehren.

Hinweise:

Die Abrechnung des Erlöses erfolgt auf Grundlage der tatsächlich aufgestellten Sammelcontainer für Alttextilien/ Altschuhe – unabhängig vom jeweiligen tatsächlichen Füllstand im Container.

Im Angebotsblatt sind Nettobeträge einzutragen. Die Wertung der Angebote erfolgt durch Vergleich der Nettobeträge.

Da der Auftraggeber in diesem ausgeschriebenen Bereich hoheitlich tätig wird, ist auch bei späterer Erstellung der Gutschrift durch den Auftragnehmer keine Umsatzsteuer zu erheben.

Angebot:

Name und Anschrift des Bieters:

ANGEBOT für Los 1

_____ € je tatsächlich aufgestelltem Sammelcontainer für Alttextilien/
Altschuhe je Monat. Der Erlös ist vom Auftragnehmer an den
Auftraggeber auszukehren.

Ort, Datum

rechtsverbindliche Unterschrift
Firmenstempel

Angebotsblatt für Los 2

**Abholung und ordnungsgemäße, schadlose Verwertung von Alttextilien/
Altschuhe aus den landkreisangehörigen Gemeinden /Städten (inkl.
Ortsteile) Alling, Emmering, Germering, Grafrath, Kottgeisering,
Landsberied, Moorenweis, Schöngesing und Türkenfeld**

Im Folgenden wird ein Angebot wie folgt abgefragt:

- Erlös in € je tatsächlich aufgestelltem Sammelcontainer für Alttextilien/ Altschuhe je Monat.
Der Erlös ist vom Auftragnehmer an den Auftraggeber auszukehren.

Hinweise:

Die Abrechnung des Erlöses erfolgt auf Grundlage der tatsächlich aufgestellten Sammelcontainer für Alttextilien/ Altschuhe – unabhängig vom jeweiligen tatsächlichen Füllstand im Container.

Im Angebotsblatt sind Nettobeträge einzutragen. Die Wertung der Angebote erfolgt durch Vergleich der Nettobeträge.

Da der Auftraggeber in diesem ausgeschriebenen Bereich hoheitlich tätig wird, ist auch bei späterer Erstellung der Gutschrift durch den Auftragnehmer keine Umsatzsteuer zu erheben.

Angebot:

Name und Anschrift des Bieters:

ANGEBOT für Los 2

_____ € je tatsächlich aufgestelltem Sammelcontainer für Alttextilien/
Altschuhe je Monat. Der Erlös ist vom Auftragnehmer an den
Auftraggeber auszukehren.

Ort, Datum
Firmenstempel

rechtsverbindliche Unterschrift

Angebotsblatt für Los 3

Abholung und ordnungsgemäße, schadlose Verwertung von Alttextilien/ Altschuhe aus den landkreisangehörigen Gemeinden /Städten (inkl. Ortsteile) Eichenau, Gröbenzell, Olching und Puchheim

Im Folgenden wird ein Angebot wie folgt abgefragt:

- Erlös in € je tatsächlich aufgestelltem Sammelcontainer für Alttextilien/ Altschuhe je Monat.
Der Erlös ist vom Auftragnehmer an den Auftraggeber auszukehren.

Hinweise:

Die Abrechnung des Erlöses erfolgt auf Grundlage der tatsächlich aufgestellten Sammelcontainer für Alttextilien/ Altschuhe – unabhängig vom jeweiligen tatsächlichen Füllstand im Container.

Im Angebotsblatt sind Nettobeträge einzutragen. Die Wertung der Angebote erfolgt durch Vergleich der Nettobeträge.

Da der Auftraggeber in diesem ausgeschriebenen Bereich hoheitlich tätig wird, ist auch bei späterer Erstellung der Gutschrift durch den Auftragnehmer keine Umsatzsteuer zu erheben.

Angebot:

Name und Anschrift des Bieters:

ANGEBOT für Los 3

_____ € je tatsächlich aufgestelltem Sammelcontainer für Alttextilien/
Altschuhe je Monat. Der Erlös ist vom Auftragnehmer an den
Auftraggeber auszukehren.

Ort, Datum
Firmenstempel

rechtsverbindliche Unterschrift

Checkliste „Nachweise“

In dieser Checkliste werden sämtliche in dieser Ausschreibung geforderten Nachweise genannt. Sie dient dem Bieter als abschließender Überblick der einzureichenden Nachweise

- Nennung des Firmennamens, der Rechtsform, der Registernummer sowie des Ansprechpartners (in Bietererklärung **A** enthalten)
- Angabe zur Mitgliedschaft in der Berufsgenossenschaft und zur Betriebshaftpflichtversicherung (in Bietererklärung **A** enthalten)
- Angabe zur Form der Teilnahme (in Bietererklärung **A** enthalten)
- Angabe zu den Ausschlussgründen (in der Bietererklärung **B** enthalten)
- Bietergemeinschaftserklärung (in Bietererklärung **C** enthalten)
- Unterauftragnehmererklärung (in Bietererklärung **D** enthalten)
- Erklärung nach dem Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit, dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz und dem Mindestlohngesetz (in Bietererklärung **E** enthalten)
- Erklärung zum Mindestlohn (in Bietererklärung **F** enthalten)
- Nennung von mindestens drei Referenzen (in Bietererklärung **G** enthalten)
- Angaben zu Umsatzzahlen und ArbeitnehmerInnen (in Bietererklärung **H** enthalten)
- Erklärung Bezug Russland (in Bietererklärung **I** enthalten)
- Erklärung zu unzulässigen wettbewerbsbeschränkenden Absprachen, vollständige Leistungsübernahme, zur Fragenbeantwortung, zur Prüfung der sachlichen und örtlichen Verhältnisse, zum Zertifikat Entsorgungsfachbetrieb, zu Falscherklärungen (in Bietererklärung **J** enthalten)

- Vorlage des Genehmigungsbescheids der behördlich genehmigten Alttextilien-Sortier-Anlage unter Angabe der jährlichen Verarbeitungskapazität (eigenes Blatt des Bieters), ausgenommen zertifizierte Entsorgungsfachbetriebe
- Vorlage der Anzeige nach § 53 Kreislaufwirtschaftsgesetz (eigenes Blatt des Bieters) in Kopie, ausgenommen zertifizierte Entsorgungsfachbetriebe
- Angabe der im Falle einer Beauftragung zur Verfügung stehenden freien Sortierkapazität (eigenes Blatt des Bieters)
- Darstellung des Sortierbetriebs und Vorlage eines lückenlosen Verwertungskonzepts inkl. Nachweis und Nennung der Verwertungswege und -quoten (eigenes Blatt des Bieters)

Name und Anschrift des Bieters

ANGEBOT/ Nicht von der Poststelle zu öffnen

Verwertung Alttextilien / Altschuhe

Terminsache!

Angebotsabgabe bis

Freitag, 15.11.2024, 10:00 Uhr

An den

**Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises
Fürstenfeldbruck**

Sachgebiet Sonderkasse (Zimmer C 109)

Münchner Straße 33

82256 Fürstenfeldbruck

Hinweis: Diesen Aufkleber stets auf das Kuvert kleben (unabhängig davon ob das Angebot übersandt oder überreicht wird).

Umriss des Landkreises Fürstenfeldbruck mit den kreisangehörigen Gemeinden / Städten sowie den entsprechenden Grenzen



Standorte Altkleidersammelcontainer;

Los 1

Stand: Oktober 2024

	Standort	Art des Wertstoffhofes	Stückzahl
1	Adelshofen Drosselstraße (Kreislehrgarten)	Kleiner Wertstoffhof	1
2	Altheuernberg Kreutstraße	Kleiner Wertstoffhof	1
3	Altheuernberg Bahnhofstraße	Großer Wertstoffhof	1
4	Altheuernberg Bgm.-Wiedemann-Straße (Parkplatz)	Kleiner Wertstoffhof	1
5	Egenhofen Boschstraße 20	Großer Wertstoffhof	3
6	Fürstenfeldbruck Am Kugelfang 5	Großer Wertstoffhof	10
7	Fürstenfeldbruck Buchenauer Platz	Kleiner Wertstoffhof	1
8	Fürstenfeldbruck Lindach (vor HsNr. 1)	Kleiner Wertstoffhof	1
9	Fürstenfeldbruck Tulpen-/ Nelkenstraße	Kleiner Wertstoffhof	1
10	Hattenhofen Am Sportfeld	Kleiner Wertstoffhof	1
11	Jesenwang Bauschuttdeponie Jesenwang	Großer Wertstoffhof	1
12	Maisach Bräuhausstraße	Kleiner Wertstoffhof	1
13	Maisach Am Strasserwinkel 2	Großer Wertstoffhof	5
14	Maisach Heinzingerstraße (OT Gernlinden)	Kleiner Wertstoffhof	1
15	Maisach Josef-Sedlmayr-Straße (Grundschule)	Kleiner Wertstoffhof	1
16	Maisach Maisacher Straße (OT Gernlinden)	Kleiner Wertstoffhof	1
17	Maisach Rudolf-Diesel-Straße (OT Gernlinden)	Kleiner Wertstoffhof	1
18	Maisach Gertraud-Kölbl-Str. / Estinger Str.	Kleiner Wertstoffhof	1
19	Mammendorf Nelly-Sachs-Straße	Kleiner Wertstoffhof	1
20	Mammendorf Nassenhausener Straße 1	Großer Wertstoffhof	3
21	Mittelstetten Muthilostraße	Kleiner Wertstoffhof	1

Standorte Altkleidersammelcontainer;

Los 2

Stand: Oktober 2024

	Standort	Art des Wertstoffhofes	Stückzahl
1	Alling Zötzelgrube	Großer Wertstoffhof	2
2	Alling Am Kirchberg	Kleiner Wertstoffhof	1
3	Emmering Dachauer Straße 36	Großer Wertstoffhof	3
4	Emmering Am Weidl	Kleiner Wertstoffhof	1
5	Germering Landsberger Straße 1 g	Großer Wertstoffhof	4
6	Germering Odin-/ Lohengrinstraße	Kleiner Wertstoffhof	1
7	Germering Starnberger Weg 56	Großer Wertstoffhof	3
8	Germering Steinberg- / Angerhofstraße	Kleiner Wertstoffhof	2
9	Grafrath Brucker Straße 39	Großer Wertstoffhof	2
10	Grafrath Hauptstraße (Kriegerdenkmal)	Kleiner Wertstoffhof	1
11	Grafrath Hölzlbergstraße (OT Mauern)	Kleiner Wertstoffhof	1
12	Grafrath Jesenwanger Straße	Kleiner Wertstoffhof	1
13	Kottgeisering Brandenberger Straße	Großer Wertstoffhof	1
14	Landsberied Römerstraße (Sportplatz)	Kleiner Wertstoffhof	1
15	Moorenweis Albertshofener Straße	Großer Wertstoffhof	2
16	Moorenweis Hauptstraße / St.-Georg-Straße (OT Eismerszell)	Kleiner Wertstoffhof	1
17	Moorenweis Lärchenstraße (OT Grunertshofen)	Kleiner Wertstoffhof	1
18	Moorenweis Landsberger Straße	Kleiner Wertstoffhof	1
19	Moorenweis Vereinsheim (OT Steinbach)	Kleiner Wertstoffhof	1
20	Schöngeising Mauerner Straße (Vorhaltegrube)	Großer Wertstoffhof	1
21	Schöngeising Bahnhofstraße (P&R)	Kleiner Wertstoffhof	2
22	Türkenfeld An der Kälberweide	Großer Wertstoffhof	2
23	Türkenfeld Bahnhofstraße	Kleiner Wertstoffhof	1
24	Türkenfeld Saliterstraße	Kleiner Wertstoffhof	1

Standorte Altkleidersammelcontainer;

Los 3

Stand: Oktober 2024

Standort	Art des Wertstoffhofes	Stückzahl
1 Eichenau Friesenstraße	Kleiner Wertstoffhof	1
2 Eichenau Holzkirchner Straße 2	Großer Wertstoffhof	4
3 Eichenau Hans-Wirner-Straße (P&R)	Kleiner Wertstoffhof	1
4 Eichenau Lindenweg	Kleiner Wertstoffhof	1
5 Eichenau Taubenstraße	Kleiner Wertstoffhof	1
6 Gröbenzell Olchinger Straße 63	Großer Wertstoffhof	7
7 Gröbenzell Ährenfeldstraße (Parkplatz)	Kleiner Wertstoffhof	1
8 Gröbenzell Graßfinger Straße/ Akeleistraße	Kleiner Wertstoffhof	1
9 Gröbenzell Wildmoosstraße / Spechtweg (Feuerwehr)	Kleiner Wertstoffhof	1
10 Olching Arnulfweg	Kleiner Wertstoffhof	1
11 Olching Donaustraße	Kleiner Wertstoffhof	1
12 Olching J.-G.-Gutenberg- Straße 13	Großer Wertstoffhof	6
13 Olching Mitterweg	Kleiner Wertstoffhof	1
14 Olching Möslstraße	Kleiner Wertstoffhof	1
16 Olching Parkfriedhof (Parkplatz)	Kleiner Wertstoffhof	1
16 Olching Wittelsbacher Allee	Kleiner Wertstoffhof	1
17 Olching Hubertusstraße	Kleiner Wertstoffhof	1
18 Puchheim Dieselstraße 3	Großer Wertstoffhof	4
19 Puchheim Franz-Marc-Straße/ Carl-Spitzweg-Ring	Kleiner Wertstoffhof	1
20 Puchheim Enzian- / Krokusstraße	Kleiner Wertstoffhof	1

Öffnungszeiten der großen Wertstoffhöfe im Landkreis Fürstentfeldbruck

Gemeinde/Stadt	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag
Alling Zötzelgrube				16.00 - 19.00 Uhr		9.00 - 12.00 Uhr
Althegnenberg Bahnhofstraße	17.00 - 20.00 Uhr		9.00 - 12.00 Uhr 14.00 - 18.00 Uhr			8.00 - 12.00 Uhr
Egenhofen Boschstr. 20, Unterschweinbach		15.00 - 18.00 Uhr	9.00 - 12.00 Uhr 17.00 - 20.00 Uhr			9.00 - 14.00 Uhr
Eichenau Holzkirchner Straße 2		14.00 - 18.30 Uhr	10.00 - 12.00 Uhr 14.00 - 18.30 Uhr		14.00 - 18.30 Uhr	8.00 - 14.00 Uhr
Emmering Dachauer Straße 36		15.00 - 18.00 Uhr	15.00 - 18.00 Uhr	8.00 - 12.00 Uhr		8.00 - 12.00 Uhr
Fürstentfeldbruck Am Kugelfang 5		8.00 - 12.00 Uhr 14.00 - 18.00 Uhr	14.00 - 18.00 Uhr	8.00 - 12.00 Uhr 14.00 - 19.00 Uhr	14.00 - 18.00 Uhr	8.00 - 14.00 Uhr
Germering Landsberger Straße 1g		9.00 - 12.00 Uhr	9.00 - 12.00 Uhr 14.00 - 18.00 Uhr		14.00 - 18.00 Uhr	8.00 - 12.30 Uhr
Germering Starnberger Weg 56		14.00 - 19.00 Uhr		9.00 - 12.00 Uhr 14.00 - 18.00 Uhr	9.00 - 12.00 Uhr	8.00 - 14.00 Uhr
Grafrath Brucker Straße 39				16.00 - 18.00 Uhr		9.00 - 13.00 Uhr
Gröbenzell Olchinger Straße 63		8.00 - 12.00 Uhr	8.00 - 12.00 Uhr 14.00 - 19.00 Uhr	14.00 - 19.00 Uhr	14.00 - 18.00 Uhr	8.00 - 14.00 Uhr
Jesenwang Gelände Bauschuttdeponie						8.30 - 12.30 Uhr
Kottgeisering Brandenberger Straße						9.00 - 12.00 Uhr
Maisach Am Strasserwinkel 2	13.00 - 19.00 Uhr	9.00 - 12.00 Uhr	14.00 - 18.00 Uhr		13.00 - 19.00 Uhr	8.00 - 14.00 Uhr
Mammendorf Nassenhausener Straße 1		8.00 - 12.00 Uhr 15.00 - 19.00 Uhr		8.00 - 12.00 Uhr 15.00 - 18.00 Uhr	14.00 - 18.00 Uhr	8.00 - 14.00 Uhr
Moorenweis Albertshofener Straße		16.00 - 18.30 Uhr	13.00 - 16.00 Uhr	15.30 - 18.30 Uhr		8.00 - 12.00 Uhr
Olching J.-G.-Gutenberg-Straße 13		8.00 - 12.00 Uhr 14.00 - 18.00 Uhr	14.00 - 18.00 Uhr	14.00 - 19.00 Uhr	14.00 - 18.00 Uhr	8.00 - 13.00 Uhr
Puchheim Dieselstraße 3	13.30 - 18.00 Uhr	13.30 - 19.00 Uhr	8.00 - 12.00 Uhr 13.30 - 18.00 Uhr		13.30 - 18.00 Uhr	8.00 - 14.00 Uhr
Schöngesing Mauerner Straße			16.00 - 18.00 Uhr			9.00 - 12.00 Uhr
Türkenfeld An der Kälberweide			15.00 - 19.00 Uhr			8.30 - 14.00 Uhr

Bestätigung / Verpflichtungserklärung



1. Mit diesem Formular wird der Erhalt folgender Schlüssel für den/die großen Wertstoffhof/-höfe des Landkreises Fürstentfeldbruck bestätigt:

Anzahl	Fabrikat (Nummer)	Standort (e)	Schlüssel für

- Der unten genannte Auftragnehmer verpflichtet sich, die Schlüssel
 - ausschließlich zum Zwecke der Auftragserfüllung zu verwenden,
 - nicht an unbefugte Dritte weiterzugeben,
 - nicht zu vervielfältigen.
- Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei Öffnung der Wertstoffhoftore außerhalb der Öffnungszeiten zwingend darauf zu achten, dass kein unbefugter Dritter das Gelände des Wertstoffhofes befährt bzw. betritt. Insbesondere sind dabei Außentore zu arretieren bzw. zu schließen.
- Eventuelle Beschädigungen, die durch den Auftragnehmer an der/den Landkreiseinrichtung/en verursacht werden, sind dem AWB unverzüglich zu melden.
- Der eventuelle Verlust eines bzw. aller Schlüssel ist dem AWB unverzüglich zu melden. Die Person, die zuletzt im Besitz des/der Schlüssel war, ist zu nennen.
- Im Falle des Verlustes des/der ausgehändigten Schlüssel behält sich der AWB vor, die betroffene(n) Schließanlage(n) des/der großen Wertstoffhofes/-höfe auf Kosten des Auftragnehmers auszutauschen.
- Mit Beendigung des Auftrages ist/sind der/die Schlüssel vom Auftragnehmer unaufgefordert und vollständig zurückzugeben.

Ort, Datum	Auftragnehmer:
Name u. Vorname in Druckbuchstaben	

Unterschrift

AWB – Zeichen: _____

Bestätigung / Verpflichtungserklärung



1. Mit diesem Formular wird der Erhalt folgender Schlüssel für die Sammelcontainer für Alttextilien/ Altschuhe auf den großen und kleinen Wertstoffhöfen des Landkreises Fürstentfeldbruck bestätigt:

Anzahl	Fabrikat (Nummer)	Standort (e)	Schlüssel für

2. Der unten genannte Auftragnehmer verpflichtet sich, die Schlüssel
- ausschließlich zum Zwecke der Auftragserfüllung zu verwenden,
 - nicht an unbefugte Dritte weiterzugeben,
 - nicht zu vervielfältigen.
3. Eventuelle Beschädigungen, die durch den Auftragnehmer an der/den Landkreiseinrichtung/en verursacht werden, sind dem AWB unverzüglich zu melden.
4. Der eventuelle Verlust eines bzw. aller Schlüssel ist dem AWB unverzüglich zu melden. Die Person, die zuletzt im Besitz des/der Schlüssel war, ist zu nennen.
5. Im Falle des Verlustes des/der ausgehändigten Schlüssel behält sich der AWB vor, die betroffene(n) Schließanlage(n) des/der großen Wertstoffhofes/-höfe auf Kosten des Auftragnehmers auszutauschen.
6. Mit Beendigung des Auftrages ist/sind der/die Schlüssel vom Auftragnehmer unaufgefordert und vollständig zurückzugeben.

Ort, Datum	Auftragnehmer:
Name u. Vorname in Druckbuchstaben	

Unterschrift

AWB – Zeichen: _____